

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 143 (1975)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen an das neue Sakramentenrecht

Der Entwurf zum neuen Sakramentenrecht, welcher gegenwärtig den Bischofskonferenzen zur Vernehmlassung vorliegt¹, wirft Grundfragen des Kirchenrechtes nach dem II. Vatikanischen Konzil und Einzelprobleme auf. Einerseits ist eine leicht greifbare Übersicht über die bestehenden Regelungen wünschenswert, andererseits ist dies in der heutigen Situation der Kirche schwieriger zu bewerkstelligen, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Daher sei hier auf einige Problemkreise dieser Arbeit kurz hingewiesen.

Bedeutung des Sakramentenrechtes heute

Das Konzil von Trient hat die Disziplin der Sakramente eingehend geregelt. Es musste sich damals theologisch und disziplinar mit den Thesen der Reformatoren auseinandersetzen. Das II. Vatikanische Konzil hat sich ebenfalls mit den Sakramenten befasst, aber in anderer Weise: Zuerst mit der liturgischen Erneuerung in der Liturgiekonstitution, dann in sehr verschiedenen Zusammenhängen und unter verschiedenen Aspekten. Wer die Texte miteinander vergleicht, wird rasch feststellen, dass die Texte des Konzils von Trient ohne grosse Mühe als Rechtsätze verwendet oder in solche umformuliert werden können. Das II. Vatikanische Konzil war dagegen bemüht, eine juristische Sprache zu vermeiden, um als Pastoralkonzil nicht einem Juridismus zu

verfallen. Dies erschwert eine Kodifizierung.

Die Gefahr besteht für die Kirche, dass Formeln und Regeln, welche einmal Ausdruck des Lebens waren, erstarren und dem eigentlichen Leben hindernd im Weg stehen. Dieser Gefahr kann man aber nicht damit begegnen, dass man auf alle Regeln verzichtet, um in Bestehen und Vergehen den Gesetzen enthusiastischer Bewegungen unterworfen zu sein, wie dies bei gewissen Pfingstbewegungen der Fall ist. Leben im Geist, Glaube an den Herrn und gesellschaftliche Verbundenheit der Glaubenden gehören zusammen. In der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils lesen wir dazu: «Der einzige Mittler Christus hat seine Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als *sichtbares Gefüge* verfasst und trägt sie als solches unablässig; so giesst er durch sie Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Grössen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb ist sie in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes (vgl. Eph

4,16)»². Kirche benötigt somit Regeln menschlicher Gemeinschaft, d. h. auch ein *Kirchenrecht*.

Die Kirche wird als das eigentliche Sakrament bezeichnet: «Die Kirche ist ja in Christus gleichsam *das Sakrament*, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit»³. Somit kommt den Bestimmungen, welche die Feier der *Sakramente* regeln, eine ganz besondere Bedeutung zu.

Probleme theologischer Grundlegung

Am 20. Oktober 1965 hat Papst Paul VI. die Arbeiten der Kommission zur Erneuerung des Kirchenrechts mit einer Ansprache eröffnet. Er sagte darin, Aufgabe der Kommission sei es, das Kirchenrecht gemäss der Geisteshaltung, welche dem II. Vatikanischen Konzil eigen ist,

Aus dem Inhalt

Fragen an das neue Sakramentenrecht

Probleme, die bei der Neufassung des Sakramentenrechtes aufgetreten und teilweise nicht gelöst sind.

Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene

Ein Dokument aus dem Sekretariat für die Einheit der Christen, 3. Teil.

Kirchliche Zusammenarbeit in Europa

Aus der verwaltenden sollte eine schöpferische Führung werden

Generalversammlung der «Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz» (VOS) vom 7. bis 10. Juli 1975 in Lausanne.

Amtlicher Teil

¹ Vgl. Ivo Fürer, Neufassung des Sakramentenrechtes: SKZ 143 (1975) Nr. 35, S. 529—531.

² Kirchenkonstitution Nr. 8.

³ Kirchenkonstitution Nr. 1.

neu zu formulieren⁴. Der Vorsitzende der Kommission, Kardinal Felici, erklärte in der Bischofssynode von 1967, es werde sich nicht um eine einfache Revision, sondern um eine *grundlegende Erneuerung des Kirchenrechtes* im Sinne des II. Vatikanischen Konzils handeln⁵.

Im Recht gilt die Grundregel, dass alle Definitionen gefährlich sind. Der CIC hat dogmatische Definitionen nur sehr zurückhaltend aufgenommen. Auch die Einleitung zu den neuen Vorschlägen wiederholt zu Recht dieses Prinzip⁶. Trotzdem können *theologische Überlegungen* im Kirchenrecht, im besonderen im Sakramentenrecht, nicht umgangen werden. Sie haben eine Bedeutung für die Einteilung der Materie wie für die Formulierung einzelner Canones, vor allem der Canones, welche die einzelnen Sakramente umschreiben.

Das neue Schema hat die *bisherige Einteilung* innerhalb der einzelnen Sakramente in *Sakramentenspender* (minister) und *Empfänger* (subjectum) beibehalten⁷. Die Liturgiekonstitution betont, dass die Gemeinde Trägerin des liturgischen Tuns und dass eine tätige Teilnahme aller anzustreben ist⁸. Die Einteilung in Spender und Empfänger entspringt nicht diesem Grundansatz und muss daher überwunden werden. Um diesem konziliären Ansatz gerecht zu werden, muss man von der gemeinsamen Feier ausgehen und dann Bestimmungen anfügen, welche die verschiedenen Aufgaben der einzelnen näher umreissen.

Wie im bisherigen Kodex fasst der neue Entwurf *das gesamte Sakramentenrecht* in einen Abschnitt zusammen. Die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob das Sakrament der Taufe zusammen mit den Rechten und Pflichten der Gläubigen, das Sakrament der Weihe im Abschnitt über die Kleriker und das Sakrament der Ehe im Personenrecht enthalten sein sollten. Die zuständige Arbeitsgruppe (8 stimmende Mitglieder) hat dies jedoch abgelehnt⁹. Ein provisorisches Konzept für den Gesamtaufbau des Kodex sieht vor: einen Teil über das Volk Gottes im allgemeinen und im besonderen (Recht und Pflichten aller Gläubigen, Vereinigungen von Gläubigen, Kleriker, Laien, Ordensleute, kirchliche Hierarchie) und einen Teil über die drei Ämter der Kirche (Lehramt, Priesteramt, Hirtenamt). Die Sakramente gehören unter den Abschnitt des Priesteramtes¹⁰.

Diese Einteilung hat Vorteile gesetzssystematischer Art. Die *Nachteile* sind aber ebenso gross. Der Aufbau erweckt den Anschein, als ob die Kirche eine in sich konstituierte Gesellschaft wäre, in der auch noch Sakramente gespendet werden. Wenn man aber in Betracht zieht, dass sich «das heilige und organisch verfasste Wesen dieser priesterlichen Gemeinschaft sowohl durch die Sakramente wie durch

ein tugendhaftes Leben» vollzieht¹¹, wird diese Einteilung sehr problematisch. Wenn Taufe zusammen mit Firmung und Eucharistie in einem Abschnitt über die Zugehörigkeit zum Volk Gottes mit den Rechten und Pflichten aller Glieder der Kirche behandelt würden, erhielten die Sakramente eine viel zentralere Bedeutung für den Aufbau der Kirche. Zudem müssten die einzelnen Bestimmungen von dieser Einteilung her bedeutend mehr überarbeitet werden, als dies im Entwurf der Fall ist. Wenn man Priesterweihe und Bischofsweihe zusammen mit dem Abschnitt über die kirchlichen Ämter aufführen würde, dann erhielten die sakramentalen Leitungsstrukturen viel eindeutiger den ihnen gebührenden Platz.

Im Entwurf zur *lex fundamentalis* waren diese Gesichtspunkte von der Einteilung her besser berücksichtigt. Was aus dem Entwurf wird, ist gegenwärtig nicht bekannt. Es genügt aber nicht, wenn solche grundlegende Fragen des Aufbaus nur im Grundgesetz ihren Niederschlag finden. Sie müssen durchgehend massgebend sein. Soll das Sakramentenrecht das vom Papst gesetzte Ziel voll verwirklichen, ist eine tiefgehende Neuüberarbeitung wohl nicht zu umgehen.

Rahmengesetz

Man hat oft die Erwartung ausgesprochen, der neue Codex würde ein kleines Rahmengesetz bleiben, das durch die Bischofskonferenzen näher bestimmt werden müsste. Die der Bischofssynode 1967 vorgelegten allgemeinen Prinzipien zur Erneuerung des Kirchenrechtes enthalten denn auch einen Abschnitt über die Anwendung des *Subsidiaritätsprinzips* in der Kirche¹². Darin wird klar dargelegt, dass die wichtigsten Prinzipien und die grundlegenden Institutionen für die gesamte Kirche festgelegt werden müssen. Diese Aufgabe fällt der *lex fundamentalis* zu. Daneben besteht das Recht der Westkirche. Dieses soll gemäss den genannten Überlegungen weitergehende Möglichkeiten für die Bildung von partikulärem Recht enthalten, soll aber nicht nur einen losen Rahmen bilden für national verschiedene Kirchenrechte. Dies bedeutet, dass nicht im Sinn der Bildung von Patriarchaten eine Auseinanderentwicklung zu verschiedenen Riten innerhalb der bestehenden Westkirche angestrebt werden soll, dass aber innerhalb des festliegenden Patriarchates eine grössere Anpassungsfähigkeit an die einzelnen Situationen ermöglicht werden soll.

Je nach der Art der zu regelnden Materie wird dies verschieden angewandt werden müssen. Bezüglich des Sakramentenrechtes ist darauf zu achten, dass *sakramentale Gemeinschaft ein wesentliches Band kirchlicher Einheit* ist¹³. Grundstruktur und liturgische Grundregeln der Feier der

Sakramente machen wesentlich die Einheit des Ritus aus. Dies bedeutet, dass im Sakramentenrecht eine grössere Zahl von verbindlichen Richtlinien notwendig ist als eventuell in anderen Teilen des Kirchenrechtes.

Der Entwurf zum neuen Sakramentenrecht überträgt den *Bischofskonferenzen* verschiedene Bereiche zur Regelung, die früher gesamt kirchlich geregelt waren, wie zum Beispiel die Bestimmung des Firmalters, die Regelung der Verlobung im Eherecht, die Aufstellung von zusätzlichen Ebehindernissen. Im Unterschied zum bisherigen Recht haben die Bischöfe grundsätzlich die Vollmacht, von allgemeinen Gesetzen zu dispensieren, wenn nicht eine spezielle Reservation ausgedrückt ist. Es wird ihnen zudem zum Beispiel die Vollmacht zuerkannt, selber Firmspender zu ernennen. Andererseits könnten wohl weitere Materien auch im Sakramentenrecht regional geregelt werden, wie zum Beispiel Regelungen über Tabernakel, Aussetzungen des Allerheiligsten, Bestimmung der Ministeria (diese ersetzen die früheren niederen Weihen) usw.

Auch wenn man die Ansicht vertritt, dass nicht gesamt kirchlich geregelt werden soll, was teilkirchlich geregelt werden kann, muss man doch feststellen, dass manche einheitlichen Regelungen grosse Vorteile mit sich bringen. Man könnte beispielsweise der Ansicht sein, die Regelung über die Eintragungen von Taufen, Ehen usw. könnten den Bischofskonferenzen überlassen werden. Je nach der gesellschaftlichen Situation könnte man die Eintragung umfassender oder weniger umfassend vornehmen. Andererseits haben bei der heutigen Migration umfassende Bestimmungen über die Führung der Bücher ihre unbestreitbaren Vorteile. In einer Zeit, in der auf den Gebieten des zivilen Rechts eine möglichst grosse internationale Übereinstimmung angestrebt wird, sollte die Kirche ihre internationale Struktur dazu benützen, einheitlich zu regeln, was *mit Vorteil einheitlich* geregelt wird.

Sakramentenrecht und liturgische Bücher

Die Studiengruppe der Codex-Kommission, welche sich mit der Systematik be-

⁴ AAS 1965, p. 988.

⁵ Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo Communicationes I, 1969, N. 2, p. 94.

⁶ Communicationes VII, 1975, N. 1, p. 28.

⁷ Dies geht eindeutig aus den Beschreibungen in Communicationes VII, 1975, p. 29ss hervor.

⁸ Liturgiekonstitution Nr. 7, 8.

⁹ Communicationes 1969, I, N. 2, p. 110.

¹⁰ Communicationes 1969, N. 2, p. 111.

¹¹ Kirchenkonstitution Nr. 11.

¹² Communicationes I, 1969, N. 2, p. 80—82.

¹³ Vgl. dazu Kirchenkonstitution Nr. 14, Dekret über den Ökumenismus Nr. 8.

fasste, hat sich im April 1967 die Frage gestellt, ob *liturgische Regeln* im Codex enthalten sein sollen. Sie hat einstimmig im Sinn von Can. 2 des geltenden CIC entschieden, dass liturgische Fragen durch die liturgischen Bücher geregelt werden, wenn der Codex nicht etwas ausdrücklich korrigiert¹⁴.

Es gibt viele Belange, welche *eindeutig in den Bereich des Rechtsbuches* gehören, wie zum Beispiel Zuständigkeit bei der Sakramentspendung, Frage von Erwachsenen- und Kindertaufe, Regelung der Anerkennung der Taufe bei solchen, die nicht in der katholischen Kirche getauft wurden, Registrierung usw. Besonders deutlich ist dies im Weiherecht (Voraussetzungen für den zu Weihenden, Zuständigkeiten usw.) und im Eherecht. Für manche Canones, welche sich mit Ort und Zeit, Ritus und Zeremonien befassen, bestehen Gründe für eine Aufnahme in den Codex wie auch Gründe für eine exklusive Aufnahme in die liturgischen Bücher. Die wesentliche Materie und Form ist teilweise im Codex geregelt, wenn auch nicht bei allen Sakramenten mit gleicher Konsequenz.

Beim Erscheinen des Entwurfes über das Sakramentenrecht lagen die meisten *liturgischen Bücher in erneuerter Form* vor. Vor allem die Pränotanda sehen umfassende Regelungen vor. Sie gehen von der liturgischen Feier in der Gemeinschaft aus. Für den Codex stehen Fragen von Voraussetzung, Gültigkeit usw. im Vordergrund. Es besteht nun die grosse Gefahr, Regeln der liturgischen Erneuerung durch die Aufnahme in den Codex abzuändern. Von den oben vorgelegten Bemerkungen über theologische Grundlagen aus gesehen, ist diese Gefahr sehr gross. Die Codex-Kommission konnte ihr tatsächlich nicht entgehen.

Die vorläufige Einteilung des Schemas sieht einen Abschnitt über das *kirchliche Lehramt* oder über die Aufgabe zu lehren, einen weiteren Abschnitt über *Sakramente*, Sakramentalien und göttlichen Kult vor. In der Liturgiekonstitution wird die Predigt als Teil der liturgischen Handlung bezeichnet¹⁵, Liturgie als Verkündigung¹⁶. Verehrung Gottes und Feier der Sakramente, insbesondere der Eucharistie sind zwei Seiten von ein und derselben Wirklichkeit. Durch die genannte Einteilung sind diese Querverbindungen im vorliegenden Schema nicht berücksichtigt.

Sakramente in der heutigen gesellschaftlichen Situation

Glaube, Taufe und Annahme der kirchlichen Gemeinschaft und Leitung gliedert voll in die Kirche ein¹⁷. In der Situation einer geschlossenen Christenheit konnte man ohne grosse Probleme davon ausgehen, dass ein als Kind *getaufter*

Mensch auch zum *Glauben* kommen werde. Man konnte voraussetzen, dass der Getaufte dadurch als Erwachsener wirklich Glied der Kirche im vollen Sinn werde. Somit konnte man ohne grosse Schwierigkeiten bei der Gliedschaftsbestimmung vom Faktum der Taufe ausgehen. Heute hat sich die Situation geändert. Kann ein Mensch, der getauft ist, aber keine Aussicht hat, zum Glauben zu gelangen, einfach als Glied der Kirche betrachtet werden? Vom Recht aus gesehen ist es nicht möglich, die Feststellung, ob jemand einmal zum Glauben gekommen ist oder nicht, als Voraussetzung für die Gliedschaft zu postulieren. Man müsste vielleicht der bewussten Ablegung des Glaubensbekenntnisses eine rechtlich verbindlichere Stellung einräumen.

Das Sakramentenrecht enthält Bestimmungen über die Verpflichtung zu *Sonntagsgottesdienst, österlicher Kommunion und jährlicher Beicht*. Die Vorschriften des alten Rechts sind dabei im wesentlichen übernommen worden. Man wird sich heute die Frage stellen müssen, ob solche Vorschriften, welche alle Gläubigen betreffen, nicht mit einer ganz kurzen Begründung oder Motivierung zu versehen sind. Dies würde deutlicher auf einen Gehorsam aus innerer Einsicht hinweisen. Es ist allerdings nicht einfach, eine knappe Begründung zu formulieren. Für den Besuch des Sonntagsgottesdienstes könnte sie darin liegen, dass sich die Gemeinde der Gläubigen am Sonntag zur Feier der Auferstehung des Herrn in der Eucharistiefeier versammelt und dass daher jeder Gläubige verpflichtet ist, daran teilzunehmen.

Ökumenische Aspekte

Sakramente und Sakramendisziplin haben eine besondere ökumenische Bedeutung, weil Sakramente Zeichen der Einheit sind. Das Recht muss von *festen und konstanten Grössen* ausgehen. Andererseits muss das Verhältnis unter den verschiedenen getrennten Kirchen ein *dynamischer Prozess* sein, der zur Einheit in Christus und in der Kirche führt. Man kann nun im Sinn des Ökumenismus-Dekretes von der gegenwärtig gültigen Umschreibung der Verhältnisse unter den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ausgehen und daraus disziplinäre Folgerungen für gemeinsame Feier, Spendung und Teilnahme an den Sakramenten ziehen. Damit ist aber ein zu überwindender Zustand zementiert. Sollte im Recht die dynamische Seite zum Ausdruck kommen, müssten die Stufen der verschiedenen Möglichkeiten und die jeweiligen Voraussetzungen festgelegt werden, was auf der einen Seite aufgrund der nicht abgeschlossenen theologischen Überlegungen schwierig wäre und auf der

anderen Seite zu einem je nach Gegenden und Personen verschiedenen Verhältnis unter den Kirchen führen könnte.

Taufe und Firmung

Der Entwurf setzt, wie das bisherige Kirchenrecht, bei der *Kindertaufe* an¹⁸. Dies hat insofern seine Berechtigung, als die überwältigende Mehrheit als Kinder getauft wird. Die ganze Frage kam auch in den Synoden zur Sprache¹⁹. Sowohl in der Vorlage als auch in den Diskussionen zeigte es sich, dass es von Vorteil ist, wenn man von der *Erwachsenentaufe* ausgeht. Dadurch kommt die notwendige Verbindung zwischen Taufe und Glaube besser zum Ausdruck.

Im vorliegenden Entwurf ist als Voraussetzung für die Taufspendung formuliert, dass ein Kind nur dann getauft werden darf, wenn die begründete Hoffnung besteht, dass es in der katholischen Religion erzogen wird. Der Entwurf zieht aber die Konsequenzen nicht im Hinblick auf den *Taufaufschub*. Die Pflicht der Pfarrer, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder innerhalb der ersten Wochen nach der Geburt getauft werden, muss durch das Urteil, dass evtl. noch keine begründete Hoffnung auf katholische Erziehung besteht, relativiert werden.

Die Bestimmungen über die *Patenschaft* werden im Vergleich zum CIC nur wenig verändert. Allerdings wird die geistliche Verwandtschaft, welche aus der Taufe entstand, nicht mehr erwähnt. Daher ist es um so überraschender, dass die vielen Voraussetzungen für Gültigkeit und Erlaubtheit beibehalten werden. Es wäre wohl wichtiger, die Regeln über die Taufpaten in einen grösseren Zusammenhang zu stellen: mit den Eltern (bei Kindertaufe) und Amtsträgern haben die Paten eine besondere Aufgabe, den Getauften zum Glauben oder zur Vertiefung des Glaubens zu verhelfen.

Der Kreis der *Firmspender*, welche nicht die Bischofsweihe empfangen haben, wird bedeutend ausgeweitet. Auch der Bischof kann, dem Entwurf gemäss, Priester zur Firmspendung bevollmächtigen. Diese begrüssenswerte Ausweitung verleiht dem Problem, ob Firmvollmacht mit der Priesterweihe gegeben ist und wenn ja, warum dann die Spendung ohne besondere Vollmacht ungültig sein soll, eine besondere Dringlichkeit. Sollte nicht eine Regelung getroffen werden, gemäss der der Bischof der erste und eigentliche Spender der Firmung ist, der Priester aber grundsätzlich ebenfalls gültig firmt? Die

¹⁴ Communicationes 1969, II, p. 106.

¹⁵ Nr. 35.

¹⁶ Nr. 33.

¹⁷ Vgl. Kirchenkonstitution Nr. 14.

¹⁸ Communicationes III, 1971, N. 2, p. 200.

¹⁹ Vgl. Text II «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde» der einzelnen Synoden.

übrigen Vorschriften sollten zur Erlaubtheit erlassen werden. Dass die Bischofskonferenzen das *Firmalter* bestimmen können, berücksichtigt die Notwendigkeit der Beurteilung der psychologischen und pastorellen Voraussetzungen.

Eucharistie

Das Kirchenrecht regelt vor allem die Voraussetzungen für den Zelebranten und den Empfang der Kommunion²⁰. Dass diesem Problem ein besonderes Gewicht zukommt, ergibt sich aus der Natur des Rechtes. Wie bereits erwähnt, wäre es aber wünschenswert, dass der Rahmen dafür so gewählt wird, dass durch die Aufzählung dieser Bestimmungen nicht eine *Akzentsetzung* beibehalten wird, welche der Liturgiekonstitution nicht entspricht. Dies hat für verschiedene Canones eine direkte Bedeutung. Zum Beispiel werden Feier der Eucharistie und Austeilung der Kommunion gesondert behandelt. Es wird zwar empfohlen, dass die Gläubigen bei der Teilnahme an der Eucharistie auch die Kommunion empfangen. Wenn der *Kommunionempfang* aber die vollkommenere Teilnahme an der Eucharistie ist²¹, müsste man dann nicht umgekehrt vorgehen, Teilnahme als volle Teilnahme mit Kommunionempfang als normal voraussetzen und das andere eher als eine sekundäre Möglichkeit betrachten?

Die *Befolgung der Rubriken* wird in Anlehnung an Nr. 22 der Liturgiekonstitution urgirt. Wie die neueste Entwicklung in der Kirche sehr deutlich zeigt, haben liturgische Vorschriften ihre Bedeutung für die Einheit der Kirche. In diesem Zusammenhang muss aber ebenso betont werden, dass es auch frei zu gestaltende Elemente in der Liturgie gibt und dass Hinweise in der Feier der Liturgie empfohlen sind²². Dies erfordert eine sorgfältige Vorbereitung des Zelebranten. Treue zu den liturgischen Bestimmungen und Eifer in der persönlichen Vorbereitung gehören zusammen. Falls das eine Element urgirt wird, muss auch das andere genannt werden, damit nicht eine Einseitigkeit entsteht.

Eine besondere Schwierigkeit bringt das Kapitel über die *Mess-Stipendien* mit sich. Das Problem liegt vor allem im theologischen Ansatzpunkt, der sogenannten «Messapplikation». Dieser geht von einer bestimmten Sicht der Messopferfrüchte aus. Der Beitrag der Gläubigen für die Aufgaben der Kirche und den Unterhalt der Amtsträger ist sicher gerechtfertigt. Ebenso ist es gerechtfertigt, wenn in der eucharistischen Feier der Zusammenhang Eucharistie—Gemeindedienst und deren Aufwendungen gesehen wird. Dies geschieht durch die Aufnahme von Kollekten und durch das Mess-Stipendium. Mess-Stipendien haben eine

sehr grosse Bedeutung vor allem für Ordensgemeinschaften und die Missionen. Der Ausgangspunkt der Applikation einer Messe für ein Stipendium ist geeignet, um Missbräuchen zu steuern. Notwendige praktische Regelungen und theologische Überlegungen lassen sich in diesem Belang schwer auf einen Nenner bringen. Die Konferenz der General- und Bischofsvikare hat in einem Schreiben vom November 1974 einige Überlegungen dazu angestellt und die Priester aufgefordert, sich zu äussern. Vor der gleichen Problematik steht auch die Codex-Kommission.

Busse und Krankensalbung

Der Codex-Entwurf enthält die folgenden Abschnitte: 1. Sakramentale Absolution, 2. Der Spender des Buss-Sakramentes, 3. Der Empfänger des Buss-Sakramentes, 4. Ablässe²³. Im Abschnitt über die Sakramente ist es verständlich, dass nur die sakramentale Absolution behandelt wird. Immerhin wäre es auch unter dieser Voraussetzung wünschenswert, dass die Frage der Absolution bewusst in den *Rahmen der Feier des Buss-Sakramentes* gestellt würde. Die mit dem Buss-Sakrament zusammenhängenden Regelungen können entweder im Zusammenhang des Sakramentes oder der verschiedenen Wege der Umkehr behandelt werden. Solche sind Gebet, Fasten, Almosen, Versöhnung mit andern, Werke der Nächstenliebe, Mitfeier der Eucharistie²⁴. Die kirchliche Hochform der Sündenvergebung ist die sakramentale Lossprechung. Von der gewählten Systematik her werden im Entwurf diese Zusammenhänge ausser acht gelassen. Dies scheint vor allem deswegen problematisch zu sein, weil Sünde und Umkehr trotz der getrennten Behandlung des Sakramentes in einer sehr individualistischen Optik gesehen werden, wie dies bereits im CIC der Fall ist. Wäre eine Einordnung im Sinn der obigen Überlegung möglich, wären zur Hauptsache die gleichen Inhalte zu regeln, welche aber damit eine andere Akzentuierung erhalten würden.

Im Entwurf ist die Form der *gemeinsamen Bussfeier* mit Einzelabsolution, welche der *Ordo paenitentiae* kennt, nicht berücksichtigt. Dies ist vom Titel her begrifflich, da es sich dabei um Einzelabsolutionen handelt, andererseits aber ein Mangel vom Gesamtzusammenhang her gesehen.

Viele Canones werden, ähnlich wie im CIC, der Regelung des *Ablasses* gewidmet. Eine Hauptschwierigkeit scheint auch hier in der grundsätzlichen Einordnung zu liegen. Der Ansatzpunkt ist deshalb problematisch, weil der Zusammenhang zu den guten Werken, Gebet, Fasten, Lesen der Schrift usw. nicht hergestellt ist. Inhaltlich bringt eine zu sehr ins einzelne

gehende Regelung die Gefahr mit sich, dass der grundsätzliche Zusammenhang mit der Kirche als Heilsgemeinschaft stark verdunkelt wird.

Die Disziplin der *Krankensalbung* umfasst nur 9 Canones. Der neue Ritus sieht die Spendung der Krankensalbung sowohl an einzelne Kranke als auch in gemeinsamer Feier vor. Die im Entwurf vorliegenden Canones können sowohl auf die eine wie auch auf die andere Form angewendet werden. Es wäre aber richtig, dass die beiden Möglichkeiten explizit genannt werden, damit der Eindruck vermieden wird, es liege nur das Konzept der Spendung an einzelne zugrunde.

Weihe

Das bisherige Weherecht enthält vor allem Regeln für die *Priesterweihe*. Die Frage der Sakramentalität der *Bischofsweihe* war nicht eindeutig geklärt. *Diakonat* als selbständige, dauernde Weihestufe bestand vor dem Konzil nicht und musste somit auch nicht berücksichtigt werden. Der neue Entwurf hat sich von der vorhergehenden Grundkonzeption wenig abgelöst. Diakonsweihe als eigenständige Weihe ist nicht voll integriert. Vor allem aber fällt auf, dass der Bischof nur als Spender, nicht aber als Empfänger der Weihe in diesem Abschnitt aufscheint.

Die Frage des Verhältnisses der Weihe zu den *Ministeria* (Lektor und Akolyth), welche die niederen Weihen ablösen, sowie zur *Missio Canonica*, welche Katecheten und Laientheologen in kirchlichem Dienst übertragen wird, wird hier nicht berücksichtigt. Vom Titel aus gesehen ist dies nicht nötig. Entsprechende Regelungen können sich im Personenrecht finden. Da aber diese Dienste in einer wesentlichen Beziehung zur Weihe stehen, wäre es gut, wenn diese Fragen im Zusammenhang geregelt werden könnten.

In den Regeln über den Empfang der Weihe sind auch die heute oft diskutierten Fragen der Weihevoraussetzung, insbesondere die Frage der *Zölibatsverpflichtung* mitenthalten. Es ist allerdings klar, dass diese nicht einfach im Rahmen einer Neukodifizierung geändert werden können.

Ehe

Can. 1012 des Codex Iuris Canonici, welcher die *Identität von Ehekontrakt und Ehesakrament* aussagt, ist unverändert

²⁰ Communicationes IV, 1972, N. 1, p. 51 ss.

²¹ Liturgiekonstitution Nr. 55.

²² Liturgiekonstitution Nr. 35.

²³ Communicationes VII, 1975, N. 1, p. 34–35.

²⁴ Vgl. Pastoral Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz über Busse und Beichte, 1970, S. 27 ff.

übernommen worden²⁵. In diesem Ansatzpunkt liegen wohl die grössten Probleme des gesamten Ehegesetzes. Es wird von vielen als besonderes Problem empfunden, dass Ehen von solchen, welche einmal getauft wurden, immer Sakrament sein müssen, auch wenn sie dies weder wissen noch wollen. Aus diesen Überlegungen heraus wird teilweise gefordert, dass man Gültigkeit und Sakramentalität der Ehe voneinander trennt, dass ein Christ eine gültige Ehe eingehen kann, welche nicht sakramental ist. Die Schwierigkeit in der Lösung dieser Frage besteht darin, dass hier eine in der natürlichen Ordnung bestehende Institution zum sakramentalen Zeichen erhoben ist. Im Hintergrund steht das Problem des Verhältnisses von Natur und Übernatur. Ein anderer Ansatzpunkt zur Überlegung ist der, ob man von Christen und deshalb von Sakrament überhaupt sprechen kann, falls nicht bei den Eheschliessenden bzw. Eheleuten *Glauben* vorhanden ist. Die Einsicht in die pastorellen Schwierigkeiten genügt aber nicht, um Wege zur Lösung auf einer theologisch einigermaßen konsolidierten Basis aufzuzeigen.

Eine weitere grundsätzliche Frage wird in diesem Zusammenhang gestellt. Die Kirche schreibt zur Gültigkeit der Ehe vor, dass im Normalfall ein Priester das Jawort entgegennimmt und zwei Zeugen zugegen sind. Wenn man aber davon ausgeht, dass die Ehe Sakrament ist, müsste man sich eher fragen, ob nicht zur Schliessung der Ehe eine *minimale liturgische Form* gehören muss. Bei den Orientalen ist der Segen des Priesters für die Ehe konstitutiv. Dies weist darauf hin, dass die Ehe nicht allein durch den Konsens, sondern durch das Wirken Gottes zustande kommt.

Das *Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit* erscheint erwartungsgemäss im Entwurf. Dazu ist zu bemerken, dass sowohl die Schweizerische Bischofskonferenz auf Antrag der Synode 72 hin als auch die Deutsche Bischofskonferenz bei den zuständigen Instanzen Schritte unternommen haben, dieses Ehehindernis abzuschaffen. Ein Hindernis, bei dem nicht nur in Ausnahmefällen, sondern immer dispensiert wird, erfüllt seinen Zweck nicht mehr, von der Eingehung einer Mischehe abzuschrecken. Das Ziel müsste auf anderem Weg erreicht werden. Zudem errichtet das Hindernis Schwierigkeiten für die Seelsorge.

Der Entwurf schlägt vor, dass Ehen, welche unter Assistenz eines Priesters oder Diakons ohne Assistenzvollmacht geschlossen wurden, im Moment der Eheschliessung *saniert* werden, falls die Ehe in einer Kirche oder einem Oratorium geschlossen wird, der assistierende Priester nicht mit einem positiven Verbot der Ehe zu assistieren belegt ist, und die Eheschliessenden guten Glaubens sind. Damit

soll verhindert werden, dass Ehen wegen reinen Formmangels als nichtig erklärt werden müssen. Dies ist zu begrüssen. Es wäre aber zu überlegen, ob man nicht grundsätzlich erklären sollte, unter den genannten Bedingungen seien Ehen immer gültig, alle übrigen Vorschriften regeln die Erlaubtheit. Dies wäre wohl richtiger, als eine grundsätzliche Ungültigkeit aufrecht zu halten, welche fast immer sofort wieder saniert wird.

Neue Fassung möglich und nötig

Die angestellten Überlegungen haben einige Probleme aufzuzeigen gesucht, welche bei der Neufassung des Sakramentenrechtes aufgetreten und teilweise nicht gelöst sind. Sie zeigen, dass die Formulierung des Kirchenrechtes heute eine sehr *schwierige Aufgabe* ist. Trotzdem ist die Neufassung des Kirchenrechtes möglich

und nötig. Sie ist *möglich*, wenn Fachleute der Ekklesiologie, Liturgik, des Kirchenrechtes möglichst offen zusammenarbeiten und wenn allseits der feste Wille besteht, die Grundlinien des II. Vatikanischen Konzils zu übernehmen. Es ist allerdings festzustellen, dass auch die Grundlinien des Konzils nicht immer eindeutig sind. Daher wird auch das Resultat nie vollkommen sein können. Schon jede Einteilung bringt ihre Schwierigkeiten mit sich. Zudem hängt gerade die Systematik stark von theologischen Optionen ab. Eine Neuformulierung ist *nötig*. Denn Kirchenrecht hat seine Aufgabe für die kirchliche Einheit, und dies trifft beim Sakramentenrecht in besonderer Weise zu.

Ivo Fürer

²⁵ Communicationes III, 1971, N. 1, p. 70.

Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene

Ein Dokument aus dem Sekretariat für die Einheit der Christen

4. Kirchenräte und Christenräte

A. Beschreibung und Begriffsklärung

a) Was ist ein «Rat»?

Die ökumenischen Beziehungen zwischen den christlichen Gemeinschaften sind nach Regionen der Welt, nach Ländern und sogar nach Teilgebieten eines bestimmten Landes verschieden, und dasselbe gilt für die Strukturen, in denen sie ihren Ausdruck finden. An vielen Orten haben diese Beziehungen die Form eines Christenrates oder eines Rats der Kirchen angenommen. Wenn sie auch ihre ganze Bedeutung den Kirchen verdanken, die an ihnen beteiligt sind, so sind sie doch sehr wichtige Werkzeuge für die ökumenische Zusammenarbeit.

Die ersten Räte in der ökumenischen Bewegung waren Missionsräte, konstituiert durch Missionsorganismen. Sie wurden gebildet zur Weckung und Förderung der Reflexion über Missionsprobleme und zur Koordinierung der Bemühungen zur Ausbreitung der christlichen Botschaft. Als Hilfsorgane und andere kirchliche Gruppen Mitglieder dieser Räte wurden, hat man sie Christenräte genannt, schliesslich aber Kirchenräte, als es dazu kam, dass ihre Mitglieder Vertreter der verschiedenen Kirchen waren, die von diesen ernannt wurden.

Zu den Hauptaufgaben der Räte gehört gemeinsamer Dienst, das Streben nach einer grösseren Einheit durch Zusammen-

arbeit und, im Rahmen des Möglichen, das gemeinsame Zeugnis.

Die Räte sind vielfältig und verschiedenartig. Deshalb muss ihre theologische Beurteilung nach der Art ihrer Tätigkeit und nach ihrem Selbstverständnis, das in ihren Statuten zum Ausdruck kommt, geschehen. Das bedeutet, dass man die Räte in ihrer konkreten Wirklichkeit betrachten muss und nicht so sehr unter dem Einfluss von Theorien, die man sich von ihnen gemacht hat.

b) Verschiedene Typen der Räte

Die folgenden Haupttypen lassen sich unterscheiden:

— Örtliche Kirchenräte. Hier sind die verschiedenen Konfessionen eines kleinen Bezirks beteiligt, etwa einer Pfarrei oder eines Dekanates. Diese Räte sind nicht notwendigerweise einem nationalen Kirchenrat angeschlossen oder an seine Weisungen gebunden. Solche örtlichen Räte gibt es in grosser Zahl in den USA und in Grossbritannien.

— Bezirksräte (Area Councils). Hier handelt es sich um verschiedene Ebenen unterhalb der nationalen und oberhalb der örtlichen Ebene im engeren Sinne. Die Beziehungen dieser Räte zu den Räten auf dem höheren oder dem niederen Niveau sind durchaus variabel. In Grossbritannien gehören bestimmte Kirchenräte in den grossen Ballungsgebieten zu diesem Typus; einige von ihnen haben einen hauptamtlichen Sekretär als öku-

menischen Referenten für einen solchen Bezirk.

— Nationale Kirchenräte. Sie setzen sich in erster Linie aus von den Kirchen des Landes ernannten Vertretern zusammen, weniger aus Repräsentanten von auf niedrigerem Niveau bestehenden Räten. — Regionale Räte oder Kirchenkonferenzen. Hier handelt es sich um Kirchen von Ländern, die einander benachbart sind.

— Der Ökumenische Rat der Kirchen bildet eine durchaus eigene Kategorie. Der Ökumenische Rat der Kirchen läßt nach eigener Wahl nationale Räte dazu ein, «als assoziierte Räte in Arbeitsbeziehung mit ihm zu treten» und hat ein Komitee für die Beziehungen zu den nationalen Räten errichtet. Damit will er in keiner Weise eine Autorität oder Kontrollfunktion über einen dieser Räte ausüben; in der Tat bleibt die Entscheidung, eine solche Beziehung anzuknüpfen oder nicht, immer in der Hand des nationalen Kircherates³⁷. Man muss sich auch die Tatsache vor Augen halten, dass eine katholische Mitgliedschaft bei einem örtlichen, nationalen oder regionalen Kirchenrat nur eine Festlegung auf der betreffenden Ebene bedeutet und insoweit eine unabhängige Entscheidung ist, die nichts mit einer Entscheidung für die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen zu tun hat.

c) Die Bedeutung des Wortes «conciliarity»

Das englische Wort «conciliarity» kann ganz verschiedene ekklesiologische Bedeutungen haben. Deshalb muss man in katholischer Sicht genau erklären, was man darunter versteht³⁸.

Die Konziliarität («conciliarity»), die für das Leben der katholischen Kirche charakteristisch ist und von Zeit zu Zeit in Ökumenischen Konzilien und Provinzialkonzilien ihren Ausdruck findet³⁹, ist begründet auf der vollen Gemeinschaft der Ortskirchen untereinander und mit der Kirche Roms, welche «der ganzen Lebensgemeinschaft vorsteht»⁴⁰. Diese Gemeinschaft kommt zum Ausdruck im Bekenntnis des Glaubens, in der Feier der Sakramente, der Ausübung des Amtes und der Annahme der Ökumenischen Konzilien. In diesem Sinn ist ein Konzil ein Mittel, das eine Ortskirche oder eine bestimmte Gruppe von Ortskirchen oder alle Ortskirchen, in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, in die Lage versetzt, die Gemeinschaft der Katholischen Kirche zum Ausdruck zu bringen.

Demgegenüber sind Kirchenräte und Christenräte brüderliche Vereinigungen von Kirchen und anderen christlichen Gruppierungen, die danach streben, zusammenzuarbeiten, im Dialog zu stehen und die Spaltungen und Missverständnis-

se, die sie von einander trennen, zu überwinden. Während sie Jesus Christus als Herrn und Erlöser nach der Schrift bekennen, engagieren sie sich für gemeinsame Aufgaben, für ein Streben nach der Einheit und, soweit möglich, für ein gemeinsames Zeugnis. Der brüderliche Zusammenschluss, in dem sie geeint sind, bedeutet durchaus nicht denselben Grad von Gemeinschaft, wie er bei den Ökumenischen Konzilien oder Provinzialsynoden vorausgesetzt wird («Councils»)⁴¹. Von diesem Verständnis aus ist es klar, dass Kirchenräte und Christenräte nicht schon an und für sich den Anfang einer neuen Kirche enthalten, die einmal die Gemeinschaft ersetzen könnte, die jetzt in der Katholischen Kirche existiert. Sie erheben nicht den Anspruch, Kirche zu sein, und beanspruchen auch keine Autorität, selber ein Amt des Wortes und des Sakramentes zu verleihen.

d) Weitere Begriffsklärungen

1) Man muss zwischen den Christenräten und den Kirchenräten eine Unterscheidung machen: bei den ersteren sind auch Organismen und Organisationen Mitglieder, die nicht Kirchen sind.

2) Weder bei den Christenräten noch bei den Kirchenräten gibt es eine Einheitlichkeit bezüglich ihrer jeweiligen Geschichte, ihrer Struktur und ihrer Arbeitsweise.

3) Die grosse Verschiedenheit in den Strukturen der Kirchenräte hat sich ganz natürlich herausgebildet. Die Räte sind autonome Organismen, und kein Kirchenrat ist eine Unterabteilung eines anderen; es wurde auch niemals der Versuch gemacht, eine Art Gleichschaltung zu erreichen. Zugleich ist es jedoch bemerkenswert, dass es enge Beziehungen zwischen Kirchenräten gibt, auch wenn ihre Strukturen ganz und gar verschieden sind.

Ganz allgemein gesagt: diese Räte auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens sind übereinstimmend in ihrem Wesen, aber ihre spezifischen Funktionen variieren je nach den Möglichkeiten und den Bedürfnissen auf jeder Ebene.

4) Gewiss ruft die ökumenische Bewegung zum Zusammenschluss und zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Jedoch muss angesichts der Vielfalt und der Autonomie der Kirchenräte die Entscheidung für die Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat auf einer bestimmten Ebene aufgrund der konkreten Interessenlage gefällt werden.

Die Mitgliedschaft bei einem örtlichen Kirchenrat impliziert keinerlei Entschliessung zum Beitritt zu einem nationalen Rat, wie auch eine Mitgliedschaft auf örtlicher oder nationaler Ebene nicht den Beitritt zum Ökumenischen Rat der

Kirchen mit sich bringt. Die Frage der Mitgliedschaft muss je für sich und immer neu auf jeder Ebene erwogen werden.

5) Die einzige formelle Autorität eines Rates ist die, welche seine Mitglieder ihm übertragen haben. Der Grad des Engagements für die brüderliche Vereinigung von Kirchen, die ein Kirchenrat darstellt, hängt ganz von den Kirchen selber ab.

6) Die Räte sind selber um die Klarstellung bemüht, dass sie nach allgemeiner Regel keinerlei Autorität für Einigungsverhandlungen zwischen den Kirchen haben; es ist klar, dass die Frage der Kirchenunion allein zur Verantwortlichkeit der direkt betroffenen Kirchen gehört.

7) Die Kirchenräte erheben nicht den Anspruch, die einzigen geeigneten Organe für eine Zusammenarbeit zwischen den Kirchen zu sein.

B. Die ökumenische Bedeutung der Kirchenräte und Christenräte

a) Die Räte als ökumenisches Faktum

Die Existenz von Kirchenräten bedeutet in sehr vielen Ländern ein ökumenisches Faktum, das die Kirchen, die nicht Mitglied sind, nicht ignorieren können und das eine Anfrage ist für die Kirchen in jenen Gegenden, wo solche Räte nicht bestehen.

³⁷ Vgl. Rapport von New Delhi (London 1962), Appendix II, XI, p. 438.

³⁸ Das Verständnis nicht nur seitens der Katholiken, sondern auch der Orthodoxen, Anglikaner und vieler Protestanten kommt in der Beschreibung der «conciliarity» zum Ausdruck, die die Kommission des Ökumenischen Rates der Kirchen für Glaube und Kirchenverfassung in einem Dokument der Konferenz von Salamanca (1973) gegeben hat.

³⁹ Ausserhalb des englischen Sprachraums gibt es in manchen Sprachen zwei verschiedene Wörter für die Bedeutungen, die das englische Wort «council» in sich schliesst. Im Französischen gibt es zum Beispiel die Wörter «concile» und «conseil», im Italienischen «concilio» und «consiglio», im Spanischen «consilio» und «consejo», im Deutschen «Konzil» und «Rat»; im Lateinischen «concilium» und «consilium».

⁴⁰ Vgl. Lumen Gentium, 13; Ad Gentes, 22; S. Ignatius M., Ad Rom., Praef.

⁴¹ Auf der Versammlung der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Accra (1974) wurde folgender Kommentar gegeben: «Die örtlichen oder nationalen Kirchenräte, ebenso wie der Ökumenische Rat der Kirchen, die eine so wichtige Rolle im Leben der ökumenischen Bewegung von heute spielen, erfüllen offensichtlich nicht die Definition, die in Salamanca dem Begriff ‚conciliar fellowship‘ gegeben wurde. Sie sind föderalistisch strukturiert und haben weder die volle Gemeinschaft aller ihrer Mitglieder untereinander noch die Vollmacht, in ihrem Namen zu entscheiden. Man könnte sie mit Recht ‚vorkonziliare‘ Organismen nennen».

Mancherorts ist die Tendenz zur Zusammenarbeit beschleunigt worden, wenn Regierungen sich geweigert haben, auf dem Gebiet der Erziehung, der Entwicklung oder des Wohlfahrtswesens mit einer Vielzahl von Organismen zu arbeiten; aus diesem Grunde müssen die daran interessierten Kirchen gemeinsam planen.

b) Der begrenzte Wert von ad hoc geschaffenen Kommissionen im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Räten und den einzelnen Kirchen

Wo sich die Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche auf nur für bestimmte Aufgaben geschaffene Kommissionen beschränkt, erscheint in den Augen vieler Kirchenräte diese Art der Zusammenarbeit als ungenügend, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) könnte der Eindruck entstehen, dass von ihrer Seite das ökumenische Faktum der Existenz eines Kirchenrates nicht entsprechend ernst genommen werde, und
- 2) mangelt dieser Form der Zusammenarbeit die notwendige Kontinuität, und sie bleibt unvollständig.

c) Über die derzeitigen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und den Kirchenräten

In mindestens 19 Ländern ist die Katholische Kirche Vollmitglied von nationalen Kirchenräten und zugleich sehr häufig Mitglied eines Kirchenrats von (Einzel-)Staaten oder Landesteilen oder von örtlichen Kirchenräten. Es gibt auch den Fall einer vollen Mitgliedschaft bei einer regionalen Kirchenkonferenz, die mehrere Länder umfasst⁴². Ausserdem existiert eine sehr weitgehende Zusammenarbeit der Katholischen Kirche mit Räten auf verschiedenen Ebenen und bei manchen

Aufgaben, die sich ihnen gestellt haben. Da «keine allgemeinen Direktiven gegeben werden können, die der grossen Vielfalt der Kirchenräte und der jeweils besonderen Umstände gerecht werden»⁴³, müssen für die Entscheidung über die rechte Form der Beziehung zu den Kirchenräten sehr viele Fragen in Erwägung gezogen werden, nicht zuletzt auch ekklesiologische Probleme.

5. Erwägungen über die Frage der Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat⁴⁴

a) Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils stellen klar heraus, dass die Einheit, die eine Gabe Christi ist, sich schon in der Katholischen Kirche vorfindet⁴⁵, obschon sie noch eine Vervollkommnung und Vollendung erreichen kann⁴⁶; daraus erhält die katholische Teilnahme an der ökumenischen Bewegung ihre eigene Note. Seit der Anerkennung des kirchlichen Charakters anderer christlicher Gemeinschaften durch das Zweite Vatikanische Konzil⁴⁷ hat die Kirche immer wieder die Katholiken eingeladen zur Zusammenarbeit nicht nur mit den anderen Christen als einzelnen, sondern auch mit den andern Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als solchen. Diese Zusammenarbeit wird empfohlen sowohl auf menschlichem und sozialem Gebiet, als auch noch dringender zur Verstärkung des christlichen Zeugnisses im Bereich der Missionen.

«Den religiösen Verhältnissen entsprechend soll man die ökumenische Bewegung so fördern, dass die Katholiken mit den von ihnen getrennten Brüdern gemäss den Richtlinien des Dekretes über den Ökumenismus brüderlich zusammenarbeiten im gemeinsamen Bekenntnis des

Glaubens an Gott und an Jesus Christus vor den Heiden, soweit dieses vorhanden ist, ebenso im Zusammenwirken in sozialen und technischen sowie kulturellen und religiösen Dingen, wobei man jeden Anschein von Indifferentismus und Verwischung sowie ungesunder Rivalität vermeiden muss. Der Grund für diese

⁴² Hier handelt es sich um die regionale Kirchenkonferenz auf den Karibischen Inseln. Die 19 Länder, in denen zurzeit eine Vollmitgliedschaft der Katholischen Kirche an nationalen Kirchenräten besteht, sind folgende: Dänemark, Schweden, Niederlande, Swaziland, Belize (Britisch-Honduras), Samoa, Fidschi Inseln, Neuhebriden, Salomoninseln, Papua-Neuguinea, Tonga, Bundesrepublik Deutschland, Botswana, St. Vincent (Britische Antillen), Sudan, Finnland, Guayana, Trinidad und Tobago.

⁴³ Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen, Protokoll ihrer Sitzung vom Juni 1971 im Bernhäuser Forst bei Stuttgart, Dezember 1971, S. 10 (unveröffentlicht).

⁴⁴ In einigen Fällen wurden zur Zeit der Prüfung der Frage der katholischen Mitgliedschaft bei einem nationalen Kirchenrat Studientexte ausgearbeitet und später veröffentlicht. Sie sind von Interesse, weil hier allgemeine Prinzipien auf bestimmte gegebene Situationen angewendet werden. Als Beispiele seien genannt: The Implications of Roman Catholic Membership of the British Council of Churches (1972), hrsg. vom «British Council of Churches», 10 Eaton Gate, London; Report on Possible Roman Catholic Membership in the National Council of Churches (1972), hrsg. von der USA Catholic Conference, 1312 Massachusetts Avenue N. W. Washington, DC 20005, USA; Groupe mixte de travail—Comité pour de nouvelles structures oecuméniques, Office National d'Œcuménisme, 1452 rue Drummond, Montréal 107, Canada.

⁴⁵ Vgl. Unitatis Redintegratio, 1; Lumen Gentium, 8, 13.

⁴⁶ Vgl. Unitatis Redintegratio, 6.

⁴⁷ Vgl. Lumen Gentium, 15; Unitatis Redintegratio, 3 ff.; usw.

Kirchliche Zusammenarbeit in Europa

Die römisch-katholische Kirche ist weder im Ökumenischen Rat der Kirchen noch in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) als Mitglied vertreten. Das dürfte für römisch-katholische Christen und Theologen aber kein Grund sein, sich um die in den beiden Räten geleistete Arbeit nicht zu kümmern oder ihre Anstrengungen nicht zu unterstützen, zumal die ökumenische Bedeutung der beiden Räte von der römisch-katholischen Kirche offiziell anerkannt wird.

Beziehungen

Die offiziellen Beziehungen der römisch-katholischen Kirche zur KEK begannen

1964, als das Sekretariat für die Einheit der Christen mit der KEK Kontakt aufgenommen hatte. Seither ist es an allen Tagungen vertreten, weil es die ökumenische Zusammenarbeit auch im europäischen Rahmen für wichtig hält. «Die KEK unternimmt eine lobenswerte Anstrengung, um ihre Identität zu finden und zur Förderung des Ökumenismus in Europa einen wirksamen Beitrag zu leisten. Die Tatsache, dass sie einen unersetzlichen Ort der Begegnung zwischen Ost und West darstellt und dass die katholischen Delegierten immer dabei und willkommen sind, verdient unterstrichen zu werden. Die KEK ist ein Beispiel für die wichtige Rolle, die die kontinentalen Konferenzen (zum Beispiel Gesamtafrikanische Kirchenkonferenz, Ostasiatische Christliche Konferenz) in der ökumenischen Bewegung zu spielen berufen sind»¹.

Seit 1969 bestehen zudem gute und ständige Beziehungen zwischen der KEK und dem Rat der europäischen Bischofskonferenzen.

So erfreulich diese Beziehungen auch sind, sie genügen für eine wirksame christliche und kirchliche Zusammenarbeit auf europäischem Boden aber noch nicht. Es müssten sich weitere Kreise mit der geleisteten Arbeit und den vorgenommenen Aufgaben der KEK befassen. Eine Möglichkeit, damit zu beginnen, könnte der eben erschienene Berichtband über die 7. Vollversammlung vom 16. bis 23. September 1974 in Engelberg sein. Zusammenfassend hat über diese Versammlung Alois Sustar, Mitglied der Delegation des Rates der europäischen Bischofskonferenzen bei der KEK, in der SKZ bereits berichtet².

Publikationen

Der ausführliche Berichtband³ ermöglicht nun, sich mit dem, was in Engelberg geschah und was an kirchlicher Zusammenarbeit in Europa noch zu geschehen hätte, eingehen-

Zusammenarbeit sei vor allem Christus, ihr gemeinsamer Herr. Sein Name möge sie zueinanderbringen! Diese Zusammenarbeit soll nicht nur zwischen Privatpersonen stattfinden, sondern nach dem Urteil des Ortsordinarius auch zwischen den Kirchen oder Kirchengemeinschaften und ihren Unternehmungen» (Ad Gentes, 15)⁴⁸.

In den Dokumenten, die das Sekretariat für die Einheit der Christen veröffentlicht hat, wird wiederholt darauf hingewiesen, dass oft allen Konfessionen von der Welt die gleichen Fragen gestellt werden und dass sich die meisten christlichen Gemeinschaften im Bereich ihres inneren Lebens gleichartigen Problemen gegenübergestellt sehen⁴⁹.

Das Wesen der Kirche, die täglichen Anforderungen der ökumenischen Situation und die Probleme, mit denen es heute alle christlichen Gemeinschaften zu tun haben, machen es erforderlich, dass die Katholische Kirche die rechte Ausgestaltung ihrer ökumenischen Beziehungen zu den andern Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften positiv in Erwägung zieht.

b) Die Bedeutung der Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat

Theologisch gesehen bedeutet die Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat:

1) Die Anerkennung des kirchlichen Charakters der andern Mitgliedskirchen, selbst solcher, die nicht im vollen theologischen Sinn dieses Wortes als Kirchen anerkannt werden können⁵⁰;

2) Die Anerkennung des Kirchenrates als ein Instrument unter anderen, das dazu dient, der schon zwischen den Kirchen bestehenden Einheit Ausdruck zu verleihen wie auch in der Richtung auf eine grössere Einheit und ein wirksames christliches Zeugnis fortzuschreiten.

Dabei bedeutet, wie das Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen 1950 bei seiner Zusammenkunft in Toronto erklärt hat, «die Mitgliedschaft nicht, dass jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im vollen und eigentlichen Sinn betrachten müsste»⁵¹. Dies ist der Grund dafür, weshalb der Eintritt der Katholischen Kirche in einen Organismus, in dem sie sich auf gleichem Fuss mit andern Gemeinschaften befindet, die ebenfalls den Anspruch erheben, Kirche zu sein, nicht eine Minderung ihrer Überzeugung bedeutet, die eine, einzige Kirche zu sein. Das Zweite Vatikanische Konzil hat deutlich erklärt, dass die einzige Kirche Christi, «in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, verwirklicht ist in der Katholischen Kirche, die von dem Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird, wenngleich ausserhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind»⁵².

c) Kirchenräte und christliche Einheit

Da die Kirchenräte selber nicht Kirchen sind, können sie auch nicht im Namen von Kirchen handeln, die Gespräche über eine Union planen oder schon begonnen haben. Ihre Tätigkeit entfaltet sich prinzipiell mehr im praktischen Bereich. Indes sind die Räte dank ihrer administrativen Möglichkeiten in der Lage, solche Gespräche zu unterstützen, wenn sie von den beteiligten Kirchen darum gebeten werden; sie können mit ihrem Rat und ihrer organisatorischen Erfahrung dabei Hilfe leisten. In der Tat ist das Studium der Fragen von «Glaube und Kirchenverfassung», das vielerorts unter den Auspizien von Kirchenräten, autorisiert durch ihre Mitgliedskirchen, durchgeführt wird, von grosser Bedeutung, da es

die Mitgliedskirchen dazu veranlasst, den Ruf zu der Einheit, die Christus will, tiefer zu verstehen und für eine überkommene, oft völlig verfahrenere Situation neue Auswege zu suchen. Darum bleibt es jedoch nicht weniger wahr, dass es nicht Aufgabe eines örtlichen Kirchenrates ist, für offizielle Lehrgespräche zwischen einzelnen Kirchen Initiativen zu ergreifen. Solche Gespräche können sich nur aus bilateralen und unmittelbaren Kontakten zwischen Kirchen ergeben.

d) Das Problem der von Kirchenräten ausgehenden Erklärungen

Von den Kirchenräten werden, manchmal noch häufiger als von den einzelnen Mitgliedskirchen, öffentliche Erklärungen über Fragen von allgemeinem Interesse abgegeben. Zumeist betreffen diese Erklärungen Bereiche der sozialen Gerechtigkeit, der Entwicklung, der allgemeinen Wohlfahrt und der öffentlichen oder auch privaten Moral. Ihre Grundlage sind stets theologische Standpunkte, mögen sie nun in der Erklärung aus-

⁴⁸ Vgl. auch Unitatis Redintegratio, 4 und 12; Apostolicam Actuositatem, 27.

⁴⁹ Vgl. Ökumenisches Direktorium, zweiter Teil, Par. 1; Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog, II, 2 c und d (Arbeitspapier für die konkrete praktische Durchführung des Dekretes über den Ökumenismus, als Handreichung für die kirchlichen Behörden, veröffentlicht in Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 30 [Trier 1971]; vgl. auch Service d'Information Nr. 12 [1970], pp. 5—11).

⁵⁰ Vgl. Lumen Gentium, 15; Unitatis Redintegratio, 3; ferner Minutes and Report of the Third Meeting of the Central Committee, Toronto, Canada, Juli 1950. Die Erklärung von Toronto bezieht sich zwar unmittelbar auf den Ökumenischen Rat der Kirchen, kann aber auch auf ähnliche Organismen wie nationale Kirchenräte angewendet werden.

⁵¹ Ibid. (Erklärung von Toronto).

⁵² Lumen Gentium, 8.

der zu befassen. Der Band enthält unter anderem das Protokoll der Vollversammlung, die fünf Bibelstudien, die Referate von Kirchenpräsident Hild und Professor Pakozdy, den Bericht des Generalsekretärs sowie verwaltungsbezogene Berichte. Gutes Informationsmaterial bieten zudem die Vorbereitungsdokumente, die auch nach der Vollversammlung ihren Wert behalten. Es sind dies Hefte von jeweils weniger als 50 Seiten Umfang, so dass sie auch als Unterlage für Gruppenarbeit verwendet werden können¹. Noch weniger Beachtung als die Vollversammlungen haben bisher die Arbeitskonferenzen gefunden, Konsultationen genannt, obwohl sie sich mit aktuellen Themen kirchlicher Zusammenarbeit befassen und obwohl die Materialien und Berichte in der Reihe «Studienhefte» veröffentlicht und so leicht zugänglich sind.

Die Themen dieser Konsultationen waren: «Die Kirchen Europas und die Kirchen der anderen Kontinente» (27.—30. November

1967 in Basel = Studienheft Nr. 1); «Die Kirchen und der Touristenverkehr in Europa» (29. Januar bis 2. Februar 1968 in Driebergen = Studienheft Nr. 2); «Europäische Sicherheit und die Kirchen» (25. bis 28. November 1969 in Gwatt = Studienheft Nr. 3); «Seelsorge für den Reisenden» (19. bis 24. Januar 1970 in Glion sur Montreux = Studienheft Nr. 4); «Jesus Christus... Europa heute» (4.—9. März 1973 in Götzis = Studienheft Nr. 5); «Frieden in Europa — die Rolle der Kirchen» (28. Mai bis 1. Juni 1973 in Engelberg = Studienheft Nr. 6). An der 7. Vollversammlung in Engelberg forderten die Stewards «Initiativen, die spezifisch auf gemeindlicher Ebene Informationen über die KEK und die europäische ökumenische Zusammenarbeit anbieten. Wir schlagen vor, kurze und leicht verständliche Informationspapiere den einzelnen Gemeinden zur Verfügung zu stellen, in den Gottesdiensten zur Fürbitte für unsere Arbeit aufzufordern und vor allem die Delegierten

und Teilnehmer anzuhalten, in ihren Gemeinden Bericht zu erstatten»². In diesem Bereich könnten auch von römisch-katholischer Seite ökumenische Initiativen ergriffen werden, auch wenn die Kirche noch nicht Mitglied der KEK ist.

Rolf Weibel

¹ Service d'information Nr. 27, 1975/II, 33.

² SKZ 142 (1974) Nr. 42, S. 689—692.

³ Kreuzwege der europäischen Kirchen. Bericht der VII. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen Nyborg VII in Engelberg/Schweiz 16.—23. September 1974, herausgegeben vom Veranstalter, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1975, 172 S.

⁴ Erhältlich bei der KEK, Route de Ferney 150, 1211 Genf 20.

⁵ Kreuzwege der europäischen Kirchen S. 82 f.

drücklich zu Wort kommen oder nicht. Diese Erklärungen können nicht als offizielle Stellungnahmen der Mitgliedskirchen betrachtet werden, es sei denn beim Vorliegen einer ausdrücklichen Autorisierung durch die einzelne Kirche. Sie haben den Charakter eines Dienstes, der den Kirchen angeboten wird. Oft sind sie für eine grössere Öffentlichkeit bestimmt oder auch an besondere Adressaten gerichtet, wie etwa die Regierungsbehörden. Sie sind recht verschiedener Art, von umfassenden Stellungnahmen oder Orientierungen zu allgemeinen Problemkomplexen bis zur speziellen Standortbestimmung gegenüber einer konkreten Frage. Manchmal wird dabei ein Thema mehr durch eine Aneinanderreihung verschiedener Möglichkeiten der Lösung untersucht und dargestellt als durch die Aufstellung einer bestimmten These. Gegenüber dieser Praxis, Erklärungen abzugeben, ist bei bestimmten Kirchen Besorgnis entstanden, und hierzu muss besonders da eine Klärung zustandekommen, wo die Katholische Kirche die Möglichkeit der Mitgliedschaft bei einem solchen Rat in Erwägung zieht.

1) Das Verfahren der Erarbeitung einer Entschliessung.

Versucht man, den Gang der Beratung in einem bestimmten Kirchenrat zu beurteilen, so zeigt sich die Notwendigkeit, die Bedenken und Einwände der Mitglieder ernstlich zu beachten. Eine gemeinsame Erklärung, die die Verantwortlichkeit der Mitglieder im Gewissen tangiert, ist nur mit der Zustimmung aller möglich.

2) Über die Autorität und die Tragfähigkeit öffentlicher Erklärungen.

Ebenso wichtig wie das Vorgehen bei der Erarbeitung und der Veröffentlichung von Erklärungen ist die Art und Weise der Rezeption sowohl seitens der einzelnen Glieder der Kirchen wie auch durch die Gemeinschaften. Wenn offiziellen Erklärungen von den verschiedenen Kirchen nicht das gleiche autoritative Gewicht gegeben wird oder wenn Verschiedenheiten der normalen Formulierung oder der Art der Veröffentlichung bei ihnen vorhanden sind, so können daraus grosse Schwierigkeiten entstehen. Man muss darauf achten, der Verwirrung entgegenzuwirken, die hier in der Praxis erfolgen kann. Solche Erklärungen sollten die theologischen Prinzipien klar herausstellen, die ihnen zugrundeliegen, um ihre Annahme durch die Mitgliedskirchen zu erleichtern, indem die Übereinstimmung mit ihren eigenen christlichen Überzeugungen deutlich gemacht wird. Da die Kirchenräte nicht einfach anstatt ihrer Mitgliedskirchen aktiv werden können, ergibt sich die Notwendigkeit einer genauen Untersuchung der Frage, welche Gegenstände in den Bereich der Zielset-

zung und des Mandats der Kirchenräte fallen sowie der Vergewisserung vor der Veröffentlichung von Erklärungen, ob man der Zustimmung aller Mitgliedskirchen sicher sein kann.

3) Beachtung der Gesichtspunkte von Minderheiten.

Die Kirchenräte setzen sich aus verschiedenen Kirchen zusammen, und so wird man unvermeidlich auf Probleme stossen, die das Zustandekommen einer vollständigen Übereinkunft verhindern. Ein solcher Rat wird durch eine tiefe Hochachtung vor der Integrität und der Individualität einer jeden Mitgliedskirche dazu gelangen, Methoden zu finden, die einer oppositionellen Minderheit eine angemessene Vertretung gewährleisten; das wird sowohl für den Kirchenrat und seine Mitglieder wie auch für alle, die seine Wirksamkeit erreicht, von Vorteil sein. In den Räten muss dafür Sorge getragen werden, dass die Gesichtspunkte der Minderheit ihren Ausdruck finden und dass in dieser Hinsicht jede einseitige Orientierung vermieden wird.

e) *Gemeinsame soziale Aktion — Möglichkeiten und Probleme*

1) In seinem apostolischen Brief *Octogesima Adveniens* schreibt der Heilige Vater: «Es ist Sache dieser christlichen Gemeinschaften, mit der Hilfe des Heiligen Geistes und gemeinsam mit den verantwortlichen Bischöfen sowie im Dialog mit den andern christlichen Brüdern und allen Menschen guten Willens die angezeigten freien Möglichkeiten und den Einsatz zu beurteilen, um die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umbildungen durchzuführen, die in vielen Fällen dringend notwendig sind» (Nr. 4).

2) Bei einer ganzen Reihe von Aufgaben wird die Zusammenarbeit mit anderen religiösen und ideologischen Richtungen durch die christlichen Grundsätze erlaubt und ermutigt. Deshalb haben die Räte und die andern ökumenischen Organismen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Entwicklung, des Wohnungs- und des Gesundheitswesens und der verschiedenen Hilfswerke, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit massgebenden Persönlichkeiten anderer Glaubensrichtungen ebenso wie mit andern christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ernstlich ins Auge gefasst.

3) Die christliche soziale Aktion, der zahlreiche Kirchenräte und ökumenische Organisationen einen grossen Teil ihrer Bemühungen widmen, bringt Fragen der theologischen Reflexion mit sich. An erster Stelle ist hier die Bedeutung der sozialen Tätigkeit für die Verkündigung des Evangeliums zu betonen. «Der Kampf um die Gerechtigkeit und die Mitarbeit an der Veränderung der Welt

scheinen uns durchaus eine konstitutive Dimension der Verkündigung des Evangeliums zu sein und damit der Sendung der Kirche zur Erlösung der Menschheit und ihrer Befreiung von jeder Art Unterdrückung»⁵³. Mehr und mehr müssen auch Fragen der Moral mit allem, was damit zusammenhängt, in Betracht gezogen werden, besonders Probleme der Bevölkerungsbewegung, des Lebens in Ehe und Familie, Empfängnisverhütung, Abtreibung, Euthanasie usw. Man müsste diese Fragen studieren in Beziehung zur Morallehre der betreffenden Kirchen, wobei dem objektiven Wert der katholischen Ethik besonders Rechnung zu tragen ist⁵⁴.

6. Pastorale und praktische Erwägungen zur ökumenischen Tätigkeit auf örtlicher Ebene

a) Wenn eine ökumenische Unternehmung auf der örtlichen Ebene durchgeführt werden soll, müssen die Notwendigkeiten und Probleme am Ort erkannt und vollständig in Betracht gezogen werden. Eine einfache Übernahme von Modellen, die anderswoher stammen, ist nicht möglich.

b) Die letzte Entscheidung für die Annehmbarkeit und Opportunität aller Formen der örtlichen ökumenischen Tätigkeit liegt immer in der Verantwortung der regionalen oder nationalen Bischofskonferenz. Diese sollten jeweils in Übereinstimmung mit dem verantwortlichen Dikasterium des Heiligen Stuhles vorgehen, nämlich mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen.

c) Was wirklich zählt, ist nicht die Schaffung neuer Strukturen, sondern die praktische Zusammenarbeit der Christen untereinander im Gebet, in der Denkarbeit und in der Aktion, gegründet auf der gemeinsamen Taufe und auf einem Glauben, der uns in so vielen Hauptpunkten ebenfalls gemeinsam ist.

d) Manchmal kann die beste Form der Zusammenarbeit darin bestehen, dass eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft sich völlig einschaltet in Pläne oder Un-

⁵³ Vgl. *Documenta Synodi Episcoporum, De Iustitia in Mundo*: AAS 63 (1971), p. 924.

⁵⁴ «Wenn auch viele Christen das Evangelium auf dem Gebiet der Moral weder stets in der gleichen Weise auslegen wie die Katholiken noch in den sehr schwierigen Fragen der heutigen Gesellschaft zu denselben Lösungen wie sie gelangen, so wollen sie doch ebenso wie wir an dem Worte Christi als der Quelle christlicher Tugend festhalten und dem Gebot des Apostels folgen, der da sagt: ‚Alles, was immer ihr tut in Wort oder Werk, tut alles im Namen unseres Herrn Jesus Christus und danket durch ihn Gott unserem Vater‘ (Kol 3,17). Von daher kann der ökumenische Dialog über die Anwendung des Evangeliums auf den Bereich der Sittlichkeit seinen Ausgang nehmen» (*Unitatis Redintegratio*, 23, Par. 3).

ternehmungen, die eine andere Kirche programmiert hat. Zu anderen Zeiten und Umständen kann die Koordinierung von parallel laufenden Bemühungen und die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der geeignete Weg sein. In jedem Fall sollte in der Masse, wie die Zusammenarbeit sich enger gestaltet, eine Vereinfachung der Strukturen, unter Vermeidung einer mehr als notwendigen Vielfältigkeit derselben, erstrebt werden.

e) Wo immer man sich zu gemeinsamer Aktion oder Planung entschlossen hat, sollte man schon im Anfangsstadium dafür sorgen, dass alles mit gleicher Beteiligung von beiden Seiten geschieht und nicht ohne die gebührende Bevollmächtigung durch die respektiven Autoritäten.

f) Wo sich auf der Ebene einer Region, einer Nation oder einer Ortskirche bilaterale Dialoge über die Glaubenslehre entwickeln, entsteht für die Bischofskonferenz die Notwendigkeit, sich darüber zu vergewissern, dass zur gegebenen Zeit Kontakt mit dem Heiligen Stuhl aufgenommen wird.

g) Kirchenräte und Christenräte sind unter den vielen Formen der ökumenischen Zusammenarbeit nicht die einzig möglichen, jedoch gehören sie sicher zu den wichtigsten Formen dieser Art. Da regionale, nationale und örtliche Räte in vielen Teilen der Welt verbreitet sind und eine wichtige Bedeutung für die ökumenischen Beziehungen haben, so empfiehlt es sich von seiten der Katholischen Kirche, den Umständen entsprechend, Kontakte der Mitverantwortung mit ihnen zu haben.

h) Es entspricht ihrem Wesen, dass die Kirchenräte den Wunsch haben, über das Lehrfundament ihrer Unternehmungen zu reflektieren und zu diskutieren, auch wenn Ziel und Zweck der Räte mehr praktischer Art ist. In solchen Fällen ist es jedoch wichtig, die Prinzipien der Lehren, die hier in Betracht kommen, mit Klarheit herauszustellen. Eines müsste immer klar sein: Wenn Katholiken Mitglieder eines Kirchenrates sind, können sie einen solchen Dialog nur in Übereinstimmung mit der Lehre ihrer Kirche führen.

i) Die erste und unmittelbare Verantwortung für die Entscheidung einer Mitgliedschaft bei einem Rat liegt in den Händen der höchsten kirchlichen Autorität innerhalb des Bereichs, in dem der Rat seine Aufgabe erfüllt. Diese Verantwortlichkeit kann nicht delegiert werden. Für die nationalen Kirchenräte ist diese Autorität im allgemeinen die Bischofskonferenz. (Wenn es nur eine einzige Diözese für die ganze Nation gibt, ist es der Ordinarius.) Beim Zustandekommen einer Entscheidung sollte notwendigerweise Verbindung mit dem Sekretariat für die

Einheit der Christen aufgenommen werden.

j) Der Grad des Engagements der verschiedenen Konfessionen in einem bestimmten Kirchenrat hängt unmittelbar von den ihnen je eigenen Strukturen ab, besonders von der Rolle, die bei ihnen der Autorität und ihrer Ausübung zuerkannt wird. Jedenfalls scheint es wünschenswert, die Kirchenräte so einzurichten, dass die verschiedenen Mitglieder sich alle zu dem höchsten Mass an Engagement verpflichten können, das ihnen möglich ist.

k) Die Mitgliedschaft bei einem Rat bedeutet eine ernste Verantwortung für die katholischen Bischöfe und für die von ihnen delegierten Vertreter. Es ist notwendig, dass die katholischen Vertreter in Kirchenräten persönlich qualifiziert sind; sie sollen, wenn sie die Kirche bei Anliegen, die im Rahmen ihrer Kompetenz bleiben, vertreten, sich klar bewusst sein, dass es Grenzen gibt, jenseits derer sie die Kirche nicht engagieren können, ohne vorher an eine höhere Autorität zu rekurrieren.

l) Die Kirche darf sich nicht damit zufriedengeben, einfach durch Delegierte in einem Rat oder einer andern ökumenischen Struktur vertreten zu sein; wenn ihre Delegierten nicht von der katholischen Autorität wirklich ernstgenommen werden, kann die katholische Beteiligung nur oberflächlich sein. Aus demselben Grund sollte jede Beteiligung an einer ökumenischen Struktur von einer ökumenischen Erziehung der Katholiken zum Verständnis der Bedeutung einer solchen Mitgliedschaft begleitet sein.

7. Weitere Formen des Ökumenismus

Es scheint, dass mancherorts Christen in zunehmendem Mass dem Engagement bei einer örtlichen ökumenischen Aktivität in informellen Gruppen spontaner Art den Vorzug geben. Das Motiv für dieses Verhalten ist oft ein erneuertes Verständnis der Worte Christi: «... dass auch sie in uns eins seien, damit die Welt glaube, dass Du mich gesandt hast» (Joh. 17,21). Diese Art der Aktivität entspringt aus einem gemeinsamen Milieu oder einer gemeinsamen sozialen Situation, manchmal auch als Antwort auf eine gemeinsame Aufgabe oder eine gemeinsam empfundene Not. Das Ergebnis ist eine grosse Zahl von sehr verschiedenartigen Gruppen: Aktionsgruppen, Gebetsgruppen, Studiengruppen und Dialogkreise, Gruppen mit dem Ziel der Gemeinschaftsbildung, des Zeugnisgebens oder der Evangelisation.

In einigen dieser Gruppen finden sich Christen zusammen, die auf dem Wege sind, die zentralen Wahrheiten des Christentums neu zu entdecken, ausgehend

von der sie umgebenden Welt, die ihnen entchristlicht und «entpersönlicht» erscheint.

Aufgrund ihrer verschiedenartigen Erfahrungen können sie neue Intuitionen gewinnen, die für das zukünftige Wachstum und die Orientierung der ökumenischen Bewegung nicht ohne Bedeutung sein werden⁵⁵. Es wäre zu wünschen, dass es echte Kommunikation zwischen den mehr organisierten und mehr offiziellen Ausdrucksformen und Strukturen der ökumenischen Bewegung und diesen Gruppen gäbe, gerade zu einer Zeit, da diese letzteren neue Weisen der Begegnung mit den Nöten der Zeit zu entdecken suchen und sich deshalb in Plänen und Experimenten engagieren. In einem Gedankenaustausch mit der Hierarchie der Kirche können diese informellen Gruppen ursprüngliche und zündende Ideen einbringen. Fehlt dagegen ein solcher kommunikativer Austausch und der Kontakt mit der kirchlichen Leitung, so laufen sie Gefahr, den katholischen Prinzipien des Ökumenismus untreu zu werden oder gar ihren Glauben zu gefährden. Wenn diese Kommunikation nicht zustande käme, so gäbe es nicht nur die Gefahr, dass die Weiterentwicklung des Ökumenismus sich von den dringenden Nöten der menschlichen Gesellschaft entfernen würde, sondern auch, dass diese Gruppen selbst jede Ausgewogenheit verlieren und dadurch sektiererisch werden könnten. Die Kommunikation und der Dialog sind von fundamentaler Wichtigkeit für den Erfolg einer jeden ökumenischen Wirksamkeit. Zugleich wird es nötig sein, dass Gruppen dieser Art, wo sie unter verantwortlicher Beteiligung von Katholiken existieren, in Gemeinschaft mit ihrem Ortsbischof stehen: nur so können sie in authentischer Weise ökumenisch sein.

⁵⁵ Ökumenisches Direktorium, Erster Teil, Par. 3.

Bibliographischer Hinweis

Zum Thema «Konziliarität», das im vorliegenden Dokument aus dem Sekretariat für die Einheit der Christen nur kurz angesprochen wird, liegt ein bemerkenswerter Bericht einer Studiengruppe des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses 1970—1973 vor, abgedruckt in: Richard Boeckler (Hrsg.), Interkommunion — Konziliarität. Zwei Studien im Auftrag des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses = Beihefte zur Ökumenischen Rundschau Nr. 25 (Evangelischer Missionsverlag, Korntal bei Stuttgart 1974) S. 128—165; auf den Seiten 166—179 findet sich eine 313 Titel umfassende Bibliographie zur Studie «Konzil und Konziliarität». R. W.

Aus der verwaltenden sollte eine schöpferische Führung werden

Generalversammlung 1975 der «Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz»

«Wie kann bei dem historischen Erbe, das die Ordensgemeinschaften zu tragen haben, eine schöpferische Neuaktualisierung möglich gemacht werden. Oder: Wie machen wir die Dialektik fruchtbar zwischen dem, was man erwartet, und dem, was sich in Wirklichkeit machen lässt.» So umschrieb Dr. Josef Scherer die Grundfrage, um die ein Gespräch der Lausanner Arbeitsgruppe III kreiste. P. Scherer ist Provinzial der Missionare von der Heiligen Familie. Er fügte in seinem Bericht hinzu: «Am Anfang der Orden steht das im gültigen Sinn charismatische Projekt des Gründers. Dieses aber muss in einer Institution domestiziert werden und läuft damit Gefahr, das Leben zu verlieren. Mit der ‚Anpassung‘ der Regel ist es nicht getan, weil sich der ursprüngliche Impuls nicht in eine Regel einfangen lässt.»

Die Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz (VOS) ist die Arbeits- und Interessengemeinschaft der rund vierzig Äbte, Provinziale und ähnlichen Vorsteher kirchlicher Gruppen. Hinter ihnen stehen rund 3500 Mitglieder; davon wirken 1000 im Ausland, vorab in der Dritten Welt. Vom 7. bis 10. Juli hielt die VOS in Lausanne ihre jährliche Generalversammlung. Sie beschäftigte sich mit dem Thema «Autorität, Führung, Mitsprache», also mit dem schwierigen Handwerk der Ordensobern selbst¹. — Der päpstliche Nuntius in Bern, Mgr. Ambrogio Marchioni, erschien zu einem Besuch.

Der Vorstand der VOS für 1975/76

Alkuin Stillhart, Dr. iur. utr., Provinzial der Kapuziner, Luzern (bisher Vorstandsmitglied).

Mauritius Fürst, Dr. phil., Abt des Benediktinerklosters Mariastein (neu).

Dominique Louis, lect. und lic. theol., Provinzial der Dominikaner, Lausanne (neu).

Josef Scherer, Dr. phil., Provinzial der Missionare von der Heiligen Familie, Werthenstein (bisher).

Josef Amstutz, Dr. theol. und Dr. phil., Generaloberer der Missionsgesellschaft Bethlehem, Immensee (neu).

Zum neuen Sekretär der VOS wurde Jean Mesot SMB, Dr. theol., gewählt. Er löst Alois Odermatt CsaRed ab.

Die Ansichten über Führung wandeln sich

Dr. Guido Casetti, Präsident des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes (CNG), sprach über die Mitbestimmung im sozialpolitischen Bereich und über die geistigen Strömungen im Hintergrund dieser Entwicklung. Gerade nach christlichem Verständnis müssten sich alle Menschen an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitswelt beteiligen können. Denn sie seien, wie das Konzil zur Mitbestimmung sage, «frei, selbstverantwortlich, nach Gottes Bild geschaffen».

Josef Stierli SJ berichtete über die Meinungen, die in den Schweizer Männerorden zu Autorität, Führung und Mitsprache herrschen. Dabei stützte er sich auf die Ordensbefragungen des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts in St. Gallen (SPI). Die Meinungen entwickeln sich hier ähnlich wie im sozialpolitischen Bereich: man fordert Verteilung der Verantwortung, abgestufte Mitsprache, verstärkte Verankerung der Autorität in der gegebenen Gemeinschaft.

Führen heisst hören und schöpferisch sein

Prof. Dr. Adrian Schenker OP, Dozent für Bibelwissenschaft an der Universität Freiburg i. Ue., legte einige Aussagen der Heiligen Schrift zum Tagungsthema vor. Jede Glaubensgemeinschaft stehe unter dem Anspruch der biblischen Verheissung. Alle Mitglieder, die Vorsteher inbegriffen, hätten hier gemeinsam zu gehorchen. In diesem Gehorsam seien alle Brüder. Ein Orden habe aber nur einen Sinn, wenn er eine solche Glaubensgemeinschaft sei.

Dr. Roger Moser OFMCap sprach aus der Sicht einer Theologie, die auf die jeweilige «Kirchenstunde» eingeht (vgl. seine Thesen im Kästchen). Er forderte eine «schöpferische Führung».

Die Höhern Ordensobern der Schweiz nahmen sich zwei Tage Zeit, um über diese verschiedenen Aussagen nachzudenken. Um diesen Austausch auf die Praxis hinzulenken, teilte Dr. Josef Amstutz SMB die Erfahrungen der Missionsgesellschaft Bethlehem mit, deren Generaloberer er ist. Er schilderte die schwierige Kunst, eine Gemeinschaft in jenen «Freiheitsraum» hineinzuführen, in dem dann die Mitglieder «freudig Verantwortung übernehmen und aus freien Stücken sich den gemeinsamen Aufgaben unterziehen».

Der Dritte Bildungsweg und die Orden

Dr. Josef Scherer berichtete über den Stand des Dritten Bildungsweges in der deutschsprachigen Schweiz. Diese Ausbildung für kirchliche Dienste gehe die Orden in mehrfacher Hinsicht an. Sie könnten zum Beispiel eigene Mitglieder

Fünf Thesen eines Novizenmeisters

Die Höhern Obern diskutierten unter anderem auch diese Thesen, die P. Dr. Roger Moser OFMCap vortrug. Bruder Roger ist der Novizenmeister der Region Deutschschweiz der Kapuziner in Altdorf. Es waren natürlich nicht alle einverstanden.

1) Wenn die Ordensidee kräftig genug wäre und die Leute zusammenhielte, brauchte es die Autorität der «starken Hand» gar nicht mehr. Die erste Aufgabe der Ordensführung sollte also nicht in der «Disziplinierung» der Mitglieder bestehen, sondern in der schöpferischen Neuaktualisierung der Ordensidee.

2) Die Ordensführung ist zu oft zur Verwaltung eines historischen Erbes abgesunken. Die Frische Jesu ist verloren, weil die innere Dynamik der «Sache Jesu» keine zeitnotwendige, gemeinschaftsbildende, kritische Gestalt mehr bildet. Aus der verwaltenden Führung sollte eine schöpferische Führung werden.

3) Die Ordensführung darf nicht unwillig sein, wenn sie Schwierigkeiten antrifft. Sie darf sich darum auch in den Zusammenbrüchen rund um Golgotha nicht in den Stil der «Harten Hand» flüchten, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Schwierigkeiten sind auf dem Weg des Wachstums das Normale und Erwartbare.

4) Darin besteht die fruchtbare Tätigkeit jeder Ordensführung: geistliche Aufbrüche von der «Basis» her auf ihren Geist befragen, sie vertrauensvoll fördern und in fruchtbare Spannung zum Gewohnten-Alten setzen. Ohne diese Spannung gibt es kein Wachstum, sondern nur ein steriles Bewahren.

5) Alle Ordensmitglieder sollen ein Recht haben, in irgendeiner Weise von Mitsprache in die wichtigen Entscheide der Ordensleitung mit einbezogen zu werden. Denn der Sinn für die Ordensidee wurde ihnen ja bei der endgültigen Bindung an den Orden abverlangt. Dieser Sinn liegt also nicht monopolartig bei der Leitung.

(Brüder, Schwestern) über diesen Weg ausbilden lassen. Sie könnten sich aber auch bis in ihre Strukturen hinein in diese Richtung reformieren, indem sie neue Formen der Mitgliedschaft und der Ausbildung entwickeln. Scherer wurde gebeten, gemeinsam mit Dr. Walter Schnarwiler, dem Provinzial der Weissen Väter, eine «Arbeitsgruppe Dritter Bildungsweg» ad hoc zusammenzustellen. Die Gruppe soll die Frage aus der Sicht der Orden prüfen und der nächsten Generalversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

Die Folgen der Synode 72 für die Geistlichen Gemeinschaften

Die Pastorkommission der VOS erhielt den Auftrag, die verabschiedeten Emp-

fehlungen und Beschlüsse systematisch durchzukämmen und alles aufzuheben, was die Geistlichen Gemeinschaften betrifft. Die nächste Generalversammlung (5.—8. Juli 1976) wird diese Texte studieren und jene Massnahmen ergreifen, die für die Beherzigung der Empfehlungen und für die Ausführung der Beschlüsse notwendig sind.

Alois Odermatt

¹ Wer den ausführlichen Bericht über die VOS-Generalversammlung in Lausanne lesen will, kann ihn bestellen. Adresse: Sekretariat VOS, Fach 20, 1702 Freiburg. Auslieferung etwa im September (kleiner Unkostenbeitrag).

Christen hinter dem eisernen Vorhang

Ingenieur Mindaugas Tamonis zu psychiatrischer Zwangsbehandlung eingeliefert

In Nummer 10 der «Chronik der litauischen katholischen Kirche» war die Äusserung von Ingenieur Mindaugas Tamonis zu lesen, wonach er sich weigerte, das in Kryzkalnis für die Sowjetarmee erbaute Denkmal zu restaurieren. Die Forderung von Mindaugas Tamonis, man sollte ein Denkmal für die während der Aera des Stalinkultes unrechtmässig Verurteilten errichten und die Zwangseingliederung Litauens in die UdSSR nicht anerkennen, hat die höheren Funktionäre der Regierung so beeindruckt, dass sie sich zu einem nicht alltäglichen Abenteuer entschlossen. An seinem Arbeitsplatz wurde Mindaugas Tamonis von Funktionären der Verwaltung beschuldigt, er unterstütze die Chile-Junta. (Es kam zu folgendem Gespräch:)

«Ich stimme der Junta von Chile nicht zu, weil ihr Tun der christlichen Ethik widerspricht», erklärte Mindaugas Tamonis.

«Bist du ein Christ?»

«Ja.»

«Bist du ein gläubiger Christ?»

«Ja», bestätigte der Gefragte.

Man riet ihm, eine andere Arbeit zu suchen, da er im Institut für Denkmalpflege nicht erwünscht sei.

Nach einiger Zeit besuchte ein Funktionär des Sicherheitsdienstes die Eltern von Mindaugas. Er gab sich als «Doktor» aus. «Wisst ihr, was Mindaugas erwartet?», fragte der Besucher. Und indem er den Wohltäter spielte, schlug er einen Ausweg vor. «Vielleicht sollte man ihn (Mindaugas) krank erklären und zuhause

behandeln?» Im weiteren fragte er, ob es in der Familie psychisch Kranke gebe, ob man im Benehmen von Mindaugas etwas Seltsames festgestellt hätte. So begannen die eingeschüchterten Eltern zusammen mit dem «Doktor» nach dem «Seltsamen» im Benehmen von Mindaugas zu forschen.

Kurze Zeit später bekam Tamonis vom Kriegskommissariat eine Vorladung «zwecks medizinischer Routineuntersuchung». Nachdem ein Arzt die Prüfung der Reflexe der Arme und Beine durchgeführt hatte, schickte er Mindaugas Tamonis in die psychoneurologische Station an der Vasaros-Strasse in Vilnius. Eine Krankenschwester erklärte Mindaugas Tamonis, man hätte ihr befohlen, ihn nicht mehr gehen zu lassen...

Auf diese Weise wurde Mindaugas Tamonis, nachdem er die Wahrheit über Litauen (für die Ohren) der Sowjetregierung laut auszusprechen gewagt hatte, in ein psychoneurologisches Spital eingeliefert, ähnlich wie General Grigorenko, Medvedjev, Pljusc und andere, die beim Regime in Ugnade gefallen waren.

Die Ärztin Fr. Vaiciuniene, eine Russin, fing an, ihn «intensiv» zu behandeln. Sie spritzte ihm grosse Dosen von Insulin ein, so dass er das Bewusstsein verlor. Nach einer Einspritzung von Glukose kam er wieder zu sich, wobei er wild um sich schlug, so dass man ihn an das Bett binden musste. Eine solche «Behandlung» kann einem gesunden Menschen bleibenden Schaden zufügen. Man verabreichte Mindaugas Tamonis auch andere Präparate, deren Bezeichnungen unbekannt sind. Als Tamonis sich weigerte, die Medizin einzunehmen, sagte man ihm, man würde ihn in die Erste Abteilung versetzen, wo die Medizin zwangsweise verabreicht werde. Die Folge dieser «Behandlung» war, dass der Stoffwechsel bei Tamonis aus dem Gleichge-

wicht geriet. Innerhalb kurzer Zeit nahm er 17 Kilogramm an Gewicht zu. Es stellte sich Schlaflosigkeit ein, und er konnte nicht mehr lesen.

Mindaugas Tamonis musste einen Fragebogen mit 564 Fragen ausfüllen. Die Fragen bezogen sich auf sein persönliches Leben, auf Politik und Religion. Man wollte wissen, ob er an Gott glaube, ob er die Kirche besuche usw. Im psychoneurologischen Spital von Vilnius gibt es auch mehrere «Patienten», die durch das Kriegskommissariat zur «Behandlung» ihrer Überzeugung eingewiesen worden sind.

Die Ärztin Fr. Vaiciuniene spricht mit Tamonis über seine früheren Äusserungen und rät ihm, seine Ansichten zu ändern.

Mindaugas Tamonis ist 33 Jahre alt, verheiratet und Vater zweier Kinder. Er ist Dichter. Er schrieb unter dem Pseudonym Tomas Kursis. Seine Gedichte erschienen in «Literatura ir Menas», «Poezijos Pavasaris» und in der Emigrantenzeitschrift «Metmenys».

Quelle: «Chronik der litauischen katholischen Kirche», Nr. 12, S. 17—19 der litauischen Ausgabe.

Hinweise

Bettagsopfer für die Inländische Mission

Eine Zeit lang war der Betttag als Opfertag für die Inländische Mission ernsthaft bedroht. Trotz unmissverständlicher Abwehr von höchster Stelle dauert die Bedrohung latent noch weiter. Um so erfreulicher ist es, dass der Schweizer Klerus auch 1974 grossmehrheitlich zur Betttagkollekte stand und vielfach keine Mühe scheute, unter Zuhilfenahme der *Säckli*, der kleinen *Plakate* und des *Jahresberichts*, diesem wichtigen Opfer zu einem Ergebnis zu verhelfen, das — trotz Rezession! — mit Fr. 2 217 777.16 das vorjährige um Fr. 164 148.86 überbot! (Grossen Erfolg bescherte einem Mitbruder der einzige Satz: «Am Sonntag wird das *grosse* Opfer für die Inländische Mission aufgenommen.») Selbst an der Hauskollekte hielt, ungeachtet erschwerender Umstände, eine schöne Anzahl von Pfarreien fest. Die Ablösung der Hauskollekte durch ein gewöhnliches Kirchenopfer ergibt in der Regel nur noch einen Bruchteil des früheren Resultates.

Enttäuschen wir auch diesmal nicht die bedürftigsten der Pfarreien. Sie sind dringend auf dieses unser (vorläufig?) freiwilliges «Ausgleichssystem» angewiesen. *Unser herzlichster Dank* richtet sich besonders auch auf jedwelche mitpriesterliche Solidarität persönlicher Art, die das Ergebnis von Jahr zu Jahr in immer stärkerem Masse beeinflusst!

Robert Reinle

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Aufruf der Schweizer Bischöfe für das Synoden-Opfer vom 7./8. September

Wenige Monate trennen uns vom Abschluss der Synode 72. In einem echten Geist des Dialogs und der Suche nach dem Willen des Herrn in unserer Zeit wurde durch die Synode 72 eine hervorragende Arbeit geleistet. Die Schweizer Bischöfe möchten allen jenen danken, die diese Arbeit der Synode 72 unterstützt haben, sei es durch ihre persönliche Mitarbeit in der Synode, sei es durch ihr Vertrauen und durch einen materiellen Beitrag bei den Synoden-Opfern.

Die Ausgaben für die gesamtschweizerische und diözesane Arbeit der Synode 72 werden wesentlich getragen durch den direkten Beitrag der Gläubigen. Wir empfehlen darum recht herzlich das *Synoden-Opfer*, das in allen Pfarreien der Schweiz am kommenden 7./8. September aufgenommen wird. Dank dieser Unterstützung kann die Synode 72 erfolgreich beenden, was so vielversprechend begonnen wurde. Wir hoffen, dass die Dokumente der Synode 72, die bereits erschienen sind oder in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, eine gute Annahme bei unsern Gläubigen finden und so mithelfen zur Vertiefung des Glaubens und zur Einheit in unserer Kirche.

Die Schweizer Bischöfe

Bistum Basel

Im Herrn verschieden

Otto Oeschger, Pfarrhelfer, Unterägeri

Otto Oeschger wurde am 14. November 1917 in Gansingen geboren und am 29. Juni 1942 in Solothurn zum Priester geweiht. Die Stationen seines Wirkens waren die Vikariate in Liestal (1942—43), Aarau (1943—47) und Aarburg (1948 bis 49) sowie die Kaplanei Rohrdorf (1949 bis 52) und die Pfarrhelferei Wettingen (1952—58). In den Jahren 1958—72 betreute er die Pfarrei Dottikon und zog dann 1972 als Pfarrhelfer nach Unterägeri. Er starb am 27. August 1975 und wurde am 30. August in Gansingen beerdigt.

Bistum Chur

Ernennungen

P. *Anton Müller* OSB, bisher zweiter Spiritual im Institut Heiligkreuz, Cham, wird zum Spiritual im Kloster St. Lazarus, Seedorf (UR), ernannt. Sein Vorgänger, P. *Adelrich Tritschler* OSB, übernimmt die Spiritualstelle im Kloster Glattburg (SG).

P. *Walter Brugger* OSB wird Statthalter in Pfäffikon (SZ), indes der Vorgänger in diesem Amt, P. *Ulrich Kurmann* OSB, Ing. agr., die Statthalterschaft des Klosters in Einsiedeln übernimmt.

René Blöchliger wurde am 29. August 1975 zum Hilfsvikar an der Eglise Ste-Famille der Paroisse catholique de langue française, Zürich, ernannt.

John Gibb wurde am 29. August 1975 zum Vikar der Pfarrei Egg (ZH) ernannt mit der Aufgabe, die Seelsorge in Oetwil und Mönchaltorf zu übernehmen.

Benedizione cappella Zalende

Il vescovo diocesano, Mons. dr. Giovanni Vonderach, ha benedetto et inaugurato il 31 agosto 1975 la nuova capella a Zalende (parrocchia di Campocologno), in onore della Madonna die Fatima.

Colletta Sinodo 72

La seconda colletta nel 1975 per il Sinodo 72 va raccolta domenica prossima, 7 settembre, e inviata subito a SYNODE 72, BISTUM CHUR 70 - 10 054. Si prega di voler fare i versamenti solo su questo conto, onde evitare giri postali inutili.

Im Herrn verschieden

Paul Mathys, Kaplan, Kleinteil

Paul Mathys, geboren am 26. Juni 1900 in Ennetbürgen, wurde am 20. Juli 1924 zum Priester geweiht. Er war anschliessend tätig als Kaplan in Büren von 1925 bis 1930, als Pfarrer in Sattel von 1930 bis 1960, als Kaplan in Ennetmoos von 1960 bis 1969 und als Kaplan in Kleinteil von 1969 bis zu seinem Tod am 26. August 1975. Die Beerdigung fand am 29. August 1975 in Giswil statt. R. I. P.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Albert Winiger, Resignat, Rapperswil

Der Verewigte wurde am 11. Januar 1891 in Jona geboren und am 12. März 1921 in St. Gallen zum Priester geweiht. Die 6 Vikariatsjahre verteilen sich hälftig auf die Pfarrei Bruggen und die Kathedrale. 20 Jahre schenkte *Albert Winiger* der Schule, zuerst als Präfekt an der Kantonsrealschule St. Gallen (1927—33), als Katechet in Neu St. Johann (1933—34) und als Präfekt am Kollegium in Schwyz (1934—47). Es folgten die Spiritualjahre in Schleuis (1948—50), St. Scholastika Tübach (1950—66), Bergruh Amden (1966). Als Resignat zog er sich ins Johannesstift Zizers zurück, um dann anno 1971 in die engere Heimat nach Rapperswil zurückzukehren. Am 24. August 1975 starb er im Altersheim Uznach und wurde am 27. August auf dem Klosterfriedhof in Tübach beigesetzt.

Bistum Sitten

Ernennungen

Der Bischof von Sitten hat ernannt:

Herrn Pfarrer *Kaspar Lauber* zum Pfarrer in Mund;

Herrn Präfekt *Josef Schmid* zum Pfarrer in Blützingen, Biel und Niederwald; Herr Pfarrer *Hermann Zurbriggen* von Niederwald tritt auf den 1. September in den Ruhestand;

Herrn Pfarrer *Johann Anton Werlen* zum Pfarrer von Gluringen; Pfarrer *Werlen* bleibt zugleich Pfarrer in Reckingen.

Ausserdem wurden folgende Vikare ernannt:

Neupriester *Jean-Pierre Lugon* in Monthey;

Neupriester *Klaus Sarbach* in Martinach; *André Steen*, bisher Religionslehrer, in Nendaz.

Vom Herrn abberufen

Alois Haberthür, Pfarrhelfer, Baden

Pfarrhelfer *Alois Haberthür* zog nach Mitte Juni ins Spital Baden, um durch eine Kropfoperation seine störenden Beschwerden beim Sprechen beseitigen zu lassen und nach ei-

nigen Wochen Erholung wieder voll in die Arbeit einzusteigen. Leider waren die Kräfte seines Herzens aufgebraucht und hielten den Belastungen dieses Eingriffes nicht mehr stand, so dass er am 4. Juli 1975 verstarb. Seine Jugendzeit verbrachte er mit seinen beiden Brüdern, Arnold und Martin, in Basel, wo er als zweiter Sohn des Arnold und der Julia Haberthür-Ingold am 18. März 1914 das Licht der Welt erblickte. Ihre tiefe und echte Religiosität prägte seine Jugendzeit und legte den Samen zu seinem späteren priesterlichen Leben. In seinen Bubenzahren erlebte er mit jugendlicher Begeisterung die Neubildung der Pfarrei St. Anton und den Bau der damals modernen Kirche. Die Kollegien von Engelberg und Schwyz und die Priesterseminare von Luzern und Solothurn waren die Stationen seines Studiums. Am Fest St. Peter und Paul, dem 29. Juni 1942, empfing Alois mit grosser Freude die Priesterweihe durch Bischof Franziskus von Streng in Solothurn. Sechs Tage darauf, am 5. Juli, durfte er Primiz feiern in der Heimatpfarrei St. Anton Basel unter der wohlwollenden Obhut des ersten Pfarrherrn Dr. Xavier von Hornstein.

Seine ersten Jahre als junger Vikar verbrachte er von 1942 bis 1946 im luzernischen Knutwil und von 1946 bis 1956 in Zuchwil bei Solothurn. Nur ungenügend liess das Pfarreivolk von Zuchwil ihren beliebten Vikar wegziehen, als er auf Wunsch des Bischofs am 13. Januar 1957 die Pfarrei Fislisbach übernahm. Mit grossem Eifer und Einsatz, mit Bescheidenheit und Hingabe schenkte Alois Haberthür seiner Pfarrei die besten Mannesjahre. Hier erlebte er das grosse Wachstum der Pfarrei bis zur Verdoppelung der Zahl der Gläubigen. Es waren auch die Jahre der manchmal stürmischen Entwicklung der Kirche, ihrer Lehre und ihres Lebens. Er machte den Neubau des Pfarrhauses mit. Er war dank seines ausgeprägten Kunstsinnes massgebend beteiligt an der prächtig gelungenen Renovation der Pfarrkirche. Trotz seiner grossen und vielfältigen Arbeit war Pfarrer Haberthür stets freundlich und konziliant gegenüber jedermann. Er zeigte viel Verständnis und Mitgefühl für alle leibliche und seelische Not zahlloser Menschen, die seine Hilfe suchten. Pfarrer Haberthür nahm sich nebst der Seelsorge auch Zeit für die Belange des öffentlichen Wohles. Seine Arbeit als Präsident des Krankenpflegevereins und als Mitglied der Schulpflege brachte ihm dank seiner Toleranz und seines Verständnisses viel Sympathie auch bei den Andersgläubigen. Es gehört, wie wir alle erfahren, offenbar zum Leben für uns Priester und für unsere Mitarbeiter in der Seelsorge, dass nebst viel Freude und Dankbarkeit auch Widerwärtigkeiten und bittere Erfahrungen zu ertragen sind. Doch unser Alois verlor dabei nie den Mut und die Geduld. Standhaft hat er sein priesterliches Kreuz getragen. Leider haben diese Erfahrungen und seine aufopfernde Arbeit derart an seinen Kräften gezehrt, dass er vor zwei Jahren seine ihm ans Herz gewachsene Pfarrei verlassen musste.

So kam er nach Baden und übernahm die Stelle eines Pfarrhelfers. Die verständnis- und vertrauensvolle Aufnahme, die er dort erfahren durfte, und die Seelsorge, die nicht mehr mit der Führung des Pfarramtes verbunden war, brachten ihm Erleichterung. Mit neuer Freude und Energie setzte er sich in den Seelsorgeaufgaben ein, die ihm anvertraut wurden. Nebst seiner Arbeit in Kirche und Schule und in der Hausseelsorge betreute er den Katholischen Abstinenzverein und die Leute im Altersheim Kehl, wo er sehr gern und gut gewirkt hat. Alois Haberthür war uns allen im neuen und vorher im alten Dekanat Baden ein lieber und treuer

Mitbruder. Nach Möglichkeit nahm er an unseren Versammlungen, Konferenzen und Kursen teil. Er hat nie viele Worte gemacht. Doch was er sagte und tat, war überlegt und gut. Wer ihn näher gekannt hat, dem offenbarte sich ein tief religiöses und kirchentreuendes Leben, das getragen wurde von einem innigen Verhältnis zu unserem Herrn und Heiland, zum Gebet und vor allem zum Hl. Messopfer, getragen auch von einer grossen Verehrung der Muttergottes. Mit seinem unerschütterlichen Glauben an die frohe Botschaft unseres Herrn lebte und arbeitete er. Er hat das Wort mit Leben erfüllt, das unser Herr und Meister bis zum äussersten vorgelebt hat: «Niemand hat eine grössere Liebe als der, der sein Leben hingibt für die seinen» (Joh 15,13).

Marcel Boiteux

Kurse und Tagungen

Beiträge zum problemlösenden Gespräch zwischen Kindern und Erwachsenen

Zielgruppe: Eltern, Kindergärtnerinnen, Heimleiter, Kinderpsychologen, Kindertherapeuten, Ärzte, Pfarrer, Fürsorge, Lehrer.
Zeit und Ort: 19./20. September 1975, Paulus-Akademie, Zürich.

Referentin: Dr. Anna Schischitza, Kinderpsychologin, Wien.

Programm und Anmeldung: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, Postfach 361, 8053 Zürich, Telefon 01 - 53 34 00.

Zehn Jahre nach dem Konzil — eine kritische Bilanz

Offene Tagung

Zeit und Ort: 28. September 1975, Paulus-Akademie, Zürich.

Mitwirkende: Dr. Hanno Helbling, Zürich; Ludwig Kaufmann SJ, Zürich; Prof. Dr. Karl Rahner, München; Prof. DDR. Edmund Schlögl, Heidelberg; Weihbischof Dr. Alois Wagner, Linz.

Programm und Anmeldung: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, Postfach 361, 8053 Zürich, Telefon 01 - 53 34 00.

Sozialethische Studientagung

Für Pfarrer, Vikare, Laientheologen und Interessierte aus Industrie und Wirtschaft.

Zeit und Ort: 18./19. November 1975 im Centre de Sornetan (Jura).

Organisatoren: Schweizerische katholische und reformierte Arbeitsgemeinschaften Kirche und Industrie in Verbindung mit dem Arbeitskreis Kirche und Industrie Biel—Jura—Grenchen.

Thema: Arbeit — ein Recht? Gemeinsame sozialethische Arbeit an Thesen zum «Recht auf Arbeit».

Hauptreferenten: Prof. Dr. W. Wittmann, Universität Freiburg; Dr. M. Schaffner, Sozialhistoriker, Basel.

Detailprogramme bei: Arbeitsstelle Kirche und Industrie, Postfach 18, 8027 Zürich, Telefon 01 - 25 88 44.

Exerzitien für Priester

Thema: Leben als Priester in Kirche und Welt von heute. Das Priesterbild soll gezeichnet werden, wie es P. Josef Kantenich,

der Gründer der Schönstatt-Bewegung, gelebt und gelehrt hat. Sein besonderes Charisma war es, das Dogmatische, Metaphysische organisch zu verbinden mit den Anforderungen der Zeit. Er sieht den Priester in Gemeinschaft mit Maria als Vater eines neuen Gottesvolkes.

Zielgruppe: Priester aus dem Diözesan- und Ordensklerus.

Tagesrhythmus: Zwei Vorträge im Tag, gemeinsames Beten (Laudes, Eucharistiefeier, Vesper), persönliches Beten und Meditieren in Stille.

Zeit und Ort: Montag, 6. Oktober, 18.00 Uhr (zum Nachessen), bis Freitag, 10. Oktober, Mittag, im neuen Bildungszentrum der Marienschwestern, 8883 Quarten, am Walensee.

Leiter: Dr. Theo Meier, Schönstatt-Pater, Emmenbrücke.

Auskünfte und Anmeldung: Max Syfrig, Pfarrer, 6206 Neuenkirch, Telefon 041 - 98 11 42.

Gesprächsführung und Beratungsgespräch

Ziel dieses Kurses ist das Erlernen einer prozessorientierten Gesprächsführung. Praktisch geht es um das Erlernen einer Gesprächstechnik, die dem Fragenden oder Hilfesuchenden eine Möglichkeit bietet, Entscheidungen optimaler selber zu suchen und zu treffen.

Kurstermin: 29. September bis 3. Oktober 1975 in Schwarzenberg (LU).

Anmeldung und Programme bei: Arbeitsteam für Kommunikations- und Verhaltenstraining, Postfach 1061, 6002 Luzern.

Mitarbeiter dieser Nummer

Alois Odenmatt, Sekretariat VOS, Postfach 20, 1702 Freiburg

Marcel Boiteux, Pfarrer und Dekan, Birkenstrasse 2, 5415 Nussbaumen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 9. Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4
Postcheck 60 - 162 01

Annoncenannahme

Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77

Abonnemente

Inland:
jährlich Fr. 52.—, halbjährlich Fr. 28.—
Ausland:
jährlich Fr. 62.—, halbjährlich Fr. 32.50
Einzelnummer Fr. 1.50.

TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

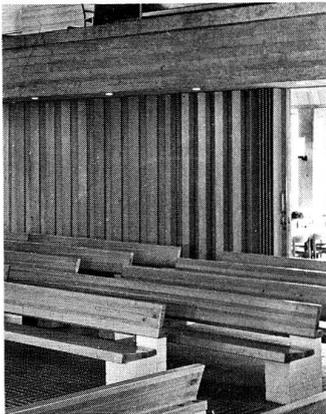
sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co., 3645 Gwatt, Tel. 033 / 36 12 12



Falt- und Schiebewände Harmonika-Türen

«Daemon»

in allen Holzarten, mit und ohne Schallisolation von der Firma

Hoch- und Tiefbau AG

Abteilung Holzbetriebe

5001 Aarau

Telefon 064 - 24 33 24

Katholische Kirchenpflege, 5605 Dottikon

In der Gemeinde Dottikon wird im Frühling 1976 die Bezirksschule eröffnet. Wir suchen einen

Katecheten

der bereit ist, vier bis sechs Unterrichtsstunden an der Bezirksschule zu erteilen.

Ferner besteht die Möglichkeit, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kirchgemeinde, weitere vier bis sechs Unterrichtsstunden an der Volks- und Sekundarschule Dottikon zu übernehmen.

Auskunft und Anmeldung: Dr. P. Brunner, im Fildi, 5605 Dottikon, Telefon 057 - 4 12 34.

Besoldung: Gemäss Lehrerbesehdungsdekret des Kantons Aargau.

MELCHTAL

Melchsee-Frutt-Route Im Hotel Alpenhof-Post

geniessen Sie heimelige Bergferien in waldreichem Klimakurort in ruhiger, geschützter Lage. Sommer und Winter geöffnet. Neu renoviertes Haus, gepflegte Küche, mässige Preise. Bitte Prospekt verlangen.

Familie Huwyl,
Telefon 041 - 67 12 37

Kreuz

Holz, 19. Jahrhundert.
Höhe des Korpus 105 cm.
Verlangen Sie bitte Auskunft über Telefon 062 - 71 34 23, von 8 bis 10 Uhr.

Max Walter, alte Kunst, Mümliswil (SO)



Berücksichtigen Sie bitte
unsere Inserenten



ZUMSTEIN REISEN

8910 Affoltern a. A., Tel. 01 - 99 88 35 — 6300 Zug, Tel. 042 - 21 77 66
8913 Ottenbach, Tel. 01 - 99 71 75 — 8057 Zürich, Tel. 01 - 60 22 11

Heiliges Jahr 1975

Alle 25 Jahre findet das Heilige Jahr statt. Besuchen Sie mit uns die religiösen Grossveranstaltungen in Rom:

Die Fahrten dauern 7 Tage, mit Übernachtungen in Siena, Rom und Florenz. Pauschalpreis ab Fr. 459.— inkl. Fahrt mit modernsten Cars, Halbpension und Stadtrundfahrten.

28. 9.— 4. 10.
13. 10.— 19. 10.
15. 11.— 21. 11.

Verlangen Sie die Spezialprospekte über unsere beliebten **Bade- und Wanderferien.**

Portoroz und Insel Krk / Jugoslawien — Lloret de Mar / Spanien — Gatteo a Mare / Italien — Mamaia / Rumänien — Champéry / Wallis.

Pilgerfahrten 1975

mit modernsten, vollklimatisierten und mit Toilette ausgerüsteten Cars. Die Fahrten werden von einer geistlichen Person begleitet.

San Giovanni-Rotondo—Rom

(23. 9. Todestag von Pater Pio)
19. 9.—27. 9. 9 Tage Fr. 610.—

Ars—Lourdes—Nevers

10. 10.—17. 10. 8 Tage ab Fr. 460.—

Reservieren Sie rechtzeitig!

Vollamtlicher

Katechet

sucht eine Stelle in Oberschulen, Sekundarschulen oder Gymnasium.

Nebenbei könnte er noch als Dirigent eines Kirchenchores eingesetzt werden.

Im Raume Aargau, Solothurn und Zürich.

Anfragen unter Telefon 01 - 66 09 14.



Wie schnell sind
Ihre Werbepferde?

Inserate in der
**Schweizerischen
Kirchenzeitung**
wirken schnell

Inserate über OFA

Orell Füssli Werbe AG

Luzern Frankenstrasse 7/9 Tel. 041 24 22 77

Die charismatische Erfahrung öffnet dem Dienst des Pfarrers eine neue Dimension. In der Woche vom 6. bis 11. Oktober 1975 ist jedem Pfarrer, der diesen Weg einschlagen will, in Emmetten ein Seminar mit

David du Plessis

angeboten.

David du Plessis ist der in kirchlichen Kreisen wohl bekannteste Vertreter der Pfingstbewegung. Die verschiedenen Konfessionen in Amerika, Europa und in den Missionsgebieten, die sich der charismatischen Erneuerung geöffnet haben, verdanken ihm viel. Er ist am Dialog Vatikan/Pfingstbewegung massgebend beteiligt.

Zu dem Seminar sind nebst Pfarrern auch Ärzte, Lehrer, Gemeindeglieder, Sozialarbeiter und Kirchenpfleger herzlich eingeladen.

Anmeldeformulare senden Ihnen gerne zu: Pfr. M. Dietler, Martiweg 31, 2560 Nidau, Telefon 032 - 51 52 55; Frau Dr. H. von Orelli, Wenkenstrasse 30, 4125 Riehen, Telefon 061 - 51 39 16.

Pfarrblatt-Verlag in der deutschsprachigen Schweiz

sucht

REDAKTOR FUER PFARRBLATT

Arbeitsaufwand zirka 1 Tag pro Woche.

Unser katholisches Pfarrblatt erscheint wöchentlich seit 1932, hat einen Umfang von 4 Seiten und geht an rund 150 Pfarrgemeinden.

Wir bieten gutes Honorar und erwarten vom Bewerber ein theologisches Studium, journalistische Begabung, administrativ-organisatorische Fähigkeiten, exakte Terminierung und Einfühlungsvermögen in die pastorale Situation der Regionen.

Handschriftliche Offerten sind erbeten an den CHRISTOPHORUS-VERLAG ARLESHEIM Buchdruck Offset Bloch, Baselstrasse 15, 4144 Arlesheim, Telephon 061 - 72 19 00.

Orgelbau

Ingeborg Hauser
8722 Kaltbrunn

Tel. 055 - 75 24 32
privat 055 - 86 31 74
Eugen Hauser

Erstklassige Neubauten, fachgemässe Orgelreparaturen, Umbauten und Stimmungen (mit Garantie).

Kurze Lieferzeiten

Bekleidete KRIPPENFIGUREN
handmodelliert
für Kirchen und Privat

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25

Dame sucht Stelle als

Verwaltungs-Leiterin

in Kloster (gerne mit Internat) oder ähnlicher Institution. Ausbildung: bilanzsichere Buchhalterin. Erfahrung in ähnlicher Position. Derzeit Beschäftigung als Prokuristin. Erste Kontaktnahme mit P. Subprior, Benediktinerkloster Maria-stein, Telefon 061 - 75 10 10.

Weihwasser-Tragkessel und Aspergillis

in erstklassiger, vernickelter Ausführung finden Sie in 3 Grössen bei uns. Auch 2 Bronzemodelle sind am Lager, wozu die Borstenwedel (Haarkugel) sehr gut passen.

Verlangen Sie unverbindlich Auswahl oder Fotosichtmappen.

**RICKEN
BACH**

ARS PRO DEO

EINSIEDELN
Klosterplatz
☎ 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
☎ 041-22 33 18

Zu verkaufen auf 1. Januar 1976 neuwertige

BIGLA-Sichtkarteikästen mit 2 Untertischen

(5 einzelne Kästen à 12 Schubladen). Die von uns verwendeten Karteikarten (Restbestand) können mitgeliefert werden. Kästen können auch einzeln abgegeben werden.

Röm.-kath. Kirchgemeinde, Binningen—Bottmingen